

Mit Empfangsbekanntnis

AWS
Abfall-Wirtschafts-Service GmbH
Auf der Hardt / An der B 42
64572 Büttelborn

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/Da 42.2 – 100 h 08.04/1-2022/1

Bearbeiter/in: Frau Heike Meißenberg

Durchwahl: 06151 12 - 5699

Datum: 23. August 2023

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom

04. Oktober 2022 in der Fassung der Antragsergänzungen vom 03. Februar 2023 wird der

Abfall-Wirtschafts-Service GmbH - AWS -

Auf der Hardt / an der B 42

64572 Büttelborn

vertreten durch die Geschäftsführer S. Metzger und J. Tollkühn,

nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: Büttelborn, Auf der Hardt / An der B 42,
Gemarkung: Büttelborn,
Flur: 7
Flurstück: 211/5 (vollständig) sowie 211/2 und 213/8 (teilweise),
Rechts- / Hochwert: 32U 466782 / 5527491,

eine Bioabfallvergärungs- und -kompostierungsanlage (BVA) zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Vergärung und zur Kompostierung von (überwiegend) Biogut aus der getrennten häuslichen Sammlung [Biotonne]. Die Anlage wird für eine Jahresdurchsatzleistung von bis zu 35.000 Tonnen Bioabfall zugelassen.

Die Gesamtanlage umfasst folgende Betriebseinheiten (BE) mit den Anlagenzuordnungen nach Anhang 1 der 4. BImSchV:

BE 01: Abfallagerung (Annahme Inputmaterial) und Abfallaufbereitung
als Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nr. 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag [Nr. 8.11.2.4 (V)], Durchsatzkapazität Aufbereitung: 300 Tonnen/Tag] und
als Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, [Nr. 8.12.2 (V)], Lagerkapazität: 440 Tonnen;

BE 02: Vergärung (Hauptanlage)
als Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag, [Nr. 8.6.2.1 (G, E)], Durchsatzkapazität Vergärung: 70 Tonnen/Tag;

BE 03: Kompostierung
als Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag, [Nr. 8.5.1 (G, E)], Durchsatzkapazität Kompostierung: 190 Tonnen/Tag;

BE 04: Kompostkonfektionierung und –lagerung
als Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nr. 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag [Nr. 8.11.2.4 (V)], Durchsatzkapazität Aufbereitung: 300 Tonnen/Tag, und
als Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr [Nr. 8.12.2 (V)], Lagerkapazität: (270 Tonnen + 2.400 Tonnen =) 2.670 Tonnen;

BE 05: Gaslagerung und –verwertung in BHKWs
als Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, [Nr. 9.1.1.2 (V)] mit einer vorgesehenen Gaslagerkapazität: 8,4 Tonnen, und
als Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotorenanlage, sonstige Feuerungsanlagen), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotorenanlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt bei Verbrennungsmotorenanlagen oder Gasturbinenanlagen [Nr. 1.2.2.2 (V)], Gesamt-Feuerungswärmeleistung des BHKWs: 3,1 MW

sowie Einrichtungen/Aggregate zur Ablufferfassung – reinigung und –ableitung (**BE 06**), zur Nutzung der Wärme (**BE 07**), zur Erfassung, Nutzung und Ableitung von Wasser (**BE 08**) und eine Photovoltaik-Anlage (**BE 09**).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Die Kosten belaufen sich auf 273.906,00 Euro

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um:

- 1. die abfallrechtliche Plangenehmigung** im Sinne von § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);
- 2. die Baugenehmigung** im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) mit **Erleichterungen** nach § 53 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO);
- 3. der naturschutzrechtliche Eingriff** wird nach § 15 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) zugelassen;
- 4. die waldrechtliche Genehmigung** zur dauerhaften Waldumwandlung von 1.405 m² Waldfläche wird gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) in der Fassung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126) miterteilt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Gliederung des Genehmigungsbescheides

I.	Tenor	1 - 2
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	3
III.	Eingeschlossene Genehmigungen	3
IV.	Gliederung des Genehmigungsbescheides	3, 4
V.	Antragsunterlagen	4 - 10
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	10 - 38
1.0	Allgemeines	10 - 12
1.10	Erstkontrolle	
2.0	Termine	12
3.0	Vorgaben zum Bauvorhaben	13
3.1	Ausgangszustandsbericht	13
3.2	Vorsorgender Bodenschutz	13
3.3	Baugrundvorbereitung	14
3.4	Vorgaben zur Bauausführung und zum Brandschutz	14 - 16
4.0	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	16 - 18
5.0	Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	18 - 19
6.0	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	20 - 25
6.1	Lärmschutz	20 - 21
6.2	Luftreinhaltung	21 - 25

7.0	Forstfachliche Vorgaben	25 - 26
8.0	Naturschutzfachliche Vorgaben	26 - 27
9.0	Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage	27 – 38
9.1	Allgemeines	27 - 28
9.2	Annahmekatalog / Input-Fraktionen / Output-Fraktionen	29 – 32
9.3	Zugelassene Leistungsdaten der Anlage	32
9.4	Information und Dokumentation	33 - 35
9.5	Bioabfallverordnung	35 – 36
9.6	Landwirtschaftliche und Düngerechtliche Belange	36 – 38
9.7	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	38
VII.	Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung	39 - 40
VIII.	Begründung Rechtsgrundlagen, Umfang des beantragten Prpjektes, Anlagen- und Verfahrensdarstellung, Verfahrensablauf, UVP Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, Begründung der Nebenbestimmungen Bodenschutz, Baurecht, Brandschutz, Planungsrecht Wasserwirtschaft, Arbeitsschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung Forstrecht, Naturschutz, Vorgaben zum Betrieb, Abfallrecht, Düngerecht Maßnahmen nach Betriebseinstellung Zusammenfassende Beurteilung	40 - 57
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	57
Anhang	Fundstellen	

V. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

gemäß Inhaltsverzeichnis mit:

Kapitel	Inhalt des Kapitels	Seiten
0	Vorbemerkungen und Antrag nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG	2
1	Antrag	16
1.1	Gegenstand des Antrags	
1.2	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
1.3	Herleitung der Kapazitäten	
1.3.1	Durchsatzkapazität Vergärung und Kompostierung (Nachrotte)	
1.3.2	Durchsatzkapazität Abfallaufbereitung	
1.3.3	Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle	
1.3.4	Feuerungswärmeleistung BHKW	
1.3.5	Lagerkapazität Biogas	
1.4	Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten	

Kapitel	Inhalt des Kapitels	Seiten
2	Verzeichnisse (Rev. 01)	16
2.1	Inhaltsverzeichnis	
2.2	Formularverzeichnis	
2.3	Zeichnungsliste	
3	Kurzbeschreibung (Rev. 01)	16
3.1	Immissionsschutzrechtliche Einordnung der Anlage	
3.2	Eingesetzte Stoffe und erzeugte Produkte	
3.3	Vorhabenstandort	
3.3.1	Standortumgebung	
3.3.2	Entfernung Vorhabenstandort zu schützenswerten Gebieten	
3.4	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	
3.4.1	Betriebszeiten	
3.4.2	Betriebseinheiten	
3.4.3	Verfahrensübersicht	
3.5	Arbeitsschutz	
3.6	Anlagensicherheit	
3.7	Brandschutz	
3.8	Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen	
3.8.1	Maßnahmen zur Luftreinhaltung	
3.8.2	Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm	
3.8.3	Maßnahmen zum Schutz gegen sonstige Emissionen	
3.8.4	Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	
3.8.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen	
3.8.6	Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers	
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	2
5	Standort und Umgebung der Anlage	20
5.1	Örtliche Lage und Umgebung	
5.1.1	Natürliche Umgebung des Standorts	
5.1.2	Entfernung zu Immissionsorten (Wohn- und Gewerbebebauung)	
5.1.3	Wasserschutz	
5.1.4	Naturschutz	
5.1.5	Bauleitplanung	
5.2	Vorhabenstandort	
5.2.1	Aktuelle und zukünftige Nutzung	
5.2.2	Eigentumsverhältnisse	
5.2.3	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	
5.2.4	Verkehrsanbindung	
5.2.5	Altlasten und Kampfmittelfreiheit	
5.3	Zeichnungen	
5.3.1	Topographische Karte (Nr. 7035-G-628)	
5.3.2	Übersichtslageplan Gesamtstandort (Nr. 7035-G-601)	
5.3.3	Fließbild Standortkonzept (Nr. 7035-G-211)	

Kapitel	Inhalt des Kapitels	Seiten
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung (Rev. 01)	54
6.1	Vorbemerkung	
6.2	Betriebszeiten	
6.3	Betriebseinheiten	
6.3.1	Formular 6/1 Betriebseinheiten	
6.3.2	Übersichtsfließbild (7035-G-210)	
6.3.3	Aufstellungsplan mit Betriebseinheiten (7035-G-625)	
6.4	Verfahrensbeschreibung	
6.4.1	Anfahrt und Verwiegung	
6.4.2	BE 01 Anlieferung	
6.4.3	BE 02 Vergärung	
6.4.4	BE 03 Mischer und Rotte	
6.4.5	BE 04 Kompostkonfektionierung	
6.4.6	BE 05 Gasnutzung	
6.4.7	BE 06 Abluft	
6.4.8	BE 07 Wärme	
6.4.9	BE 08 Wasser	
6.4.10	BE 09 PV-Anlage	
6.4.11	Infrastruktur	
6.5	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	
6.6	Fließbilder	
6.6.1	Übersichtsverfahrensfließbild (7035-G-201)	
6.6.2	Verfahrensfließbilder der Betriebseinheiten BE 01–BE 08	
6.7	Zeichnungen zu Maschinenaufstellungen und -schnitte	
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (Rev. 01)	51
7.1	Stoffmengenbilanzen	
7.1.1	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	
7.1.2	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	
7.1.3	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	
7.1.4	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	
7.1.5	Formulare 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	
7.2	Übersicht Stoffströme (7035-G-610)	
7.3	Abfallannahmekatalog	
7.4	Vermarktung der erzeugten Produkte	
7.4.1	Kompost (P 1)	
7.4.2	Ammoniumsulfat-Lösung (N 1)	
7.5	Sicherheitsdatenblätter	
8	Luftreinhaltung (Rev. 01)	251
8.1	Art und Ausmaß der luftverunreinigenden Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	
8.1.1	Immissionsprognose für Geruch und Staub	
8.1.2	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	
8.1.3	Emissionsquellenplan (7035-G-620)	

Kapitel	Inhalt des Kapitels	Seiten
8.2	Umsetzung der TA Luft	
8.2.1	Mindestabstand	
8.2.2	Bauliche und betriebliche Anforderungen	
8.2.3	Gesamtstaub	
8.3	BVA-Emissionsgrenzwerte und vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung	
8.4	Anforderungen an Verbrennungsmotorenanlagen (BHKW)	
8.5	Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtungen	
8.6	Anhang 1 - Immissionsprognose für Geruch und Staub	
8.7	Anhang 2 Stellungnahme des TÜV Hessen zu den Nachforderungen bzgl. der Immissionsprognose für Geruch und Staub	
9	Abfallvermeidung und -entsorgung (Rev. 01)	7
9.1	Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfällen	
9.2	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	
9.3	Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	
10	Abwasserentsorgung	24
10.1	Derzeitiger Stand der Abwasserentsorgung	
10.2	Geplantes Wasser- und Abwassermanagement	
10.2.1	Sanitärabwasser	
10.2.2.	Prozesswasser	
10.2.3	Regenwasser	
10.3	Prüfbericht Eignung Grundwassermessstellen	
10.4	Entwässerungspläne	
10.4.1	Fließbild BE 08 Wasser (7035-G-209)	
10.4.2	Typisierung Oberflächenentwässerung (7035-G-612)	
10.4.3	Oberflächenentwässerung (7035-G-607)	
10.4.4	Schnitte Versickerungsmulde (7035-G-624)	
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen (Rev. 01)	15
11.1	Beste verfügbare Technik (BVT) gemäß Richtlinie 2010/75/EU	
11.1.1	Beschreibung der BVT für die Abfallbehandlung	
11.1.2	Umsetzung der BVT in der BVA	
11.2	Einzuhaltende Anforderungen Bioabfallverordnung (BioAbfV)	
11.2.1	Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung (§ 2a BioAbfV)	
11.2.2	Hygienisierende Behandlung (§ 3 BioAbfV)	
11.2.3	Biologisch stabilisierende Behandlung (§ 3a BioAbfV)	
11.2.4	Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und sonstiger Parameter	
11.3	Zertifizierung durch die Bundesgütegemeinschaft Kompost	
12	Abwärmenutzung	6
12.1	Energieerzeugung	
12.2	Energiebedarf	
12.2.1	Strombedarf	
12.2.2	Wärmebedarf	
12.2.3	Zusammenfassung	
12.3	Energiebilanz	

Kapitel	Inhalt des Kapitels	Seiten
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	68
13.1	Ergebnisse Lärmimmissionsprognose	
13.2	Emissionsquellenplan (7035-G-620)	
13.3	Sonstige Immissionen	
13.3.1	Licht	
13.3.2	Wärme	
13.4	Anhang Gutachten Lärmimmissionen	
14	Anlagensicherheit	14
14.1	Anwendung der Störfallverordnung (12. BImSchV)	
14.1.1	Berechnung der maximal vorgehaltenen Biogasmenge	
14.1.2	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	
14.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	
14.2.1	Allgemein	
14.2.2	TRAS 120	
14.2.3	Notstromkonzept	
14.3	Explosionsschutz	
14.3.1	Grundlagen	
14.3.2	Schutzmaßnahmen und Zoneneinteilung	
14.3.3	Ex-Zonen-Plan (7035-G-619)	
15	Arbeitsschutz	17
15.1	Allgemeine Arbeitsschutzorganisation	
15.1.1	Übertragung von Arbeitsschutzaufgaben	
15.1.2	Gefährdungsbeurteilung	
15.1.3	Personaleinsatz	
15.1.4	Schulung und Unterweisung der Beschäftigten	
15.1.5	Unterweisung betriebsfremder Personen	
15.1.6	Persönliche Schutzausrüstung	
15.1.7	Erste Hilfe	
15.1.8	Hygienemaßnahmen	
15.1.9	Flucht- und Rettungswege	
15.1.10	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
15.2	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	
15.3	Spezielle Arbeitsschutzorganisation	
15.3.1	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) inkl. Formular 15/2	
15.3.2	Biostoffverordnung (BioStoffV)	
15.4	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
16	Brandschutz	59
16.1	Anhang 1 Brandschutzkonzept	
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	67
17.1	Vorbemerkung	
17.1.1	Bauliche und technische Ausgestaltung	
17.1.2	Vorhabenstandort	
17.2	Beschreibung der eingesetzten wassergefährdenden Stoffe	

Kapitel	Inhalt des Kapitels	Seiten	
17.2.1	Verwendete Stoffe mit festgesetzter Wassergefährdungsklasse		
17.2.2	Eingesetzte organische Stoffe		
17.3	Umsetzung der technischen Anforderungen		
17.3.1	Grundlagen		
17.3.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
17.4	Überprüfungs- und Überwachungspflichten		
17.5	Weitere Betreiberpflichten		
17.6	Formularsatz 17		
17.6.1	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
17.6.2	Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager)		
17.6.3	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager)		
17.6.4	Formular 17/7 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe		
17.7	Zeichnungen		
17.7.1	AwSV-Vorkehrungen (7035-G-618)		
17.7.2	Rückhaltebecken (7035-G-634)		
18	Bauantrag (Rev. 01)		73
18.1	Vorbemerkung		
18.2	Bauantragsformular		
18.3	Anlagen zum Bauantrag nach Nr. 7		
18.3.1	Antrag auf Abweichung, Befreiungen, Ausnahmen		
18.3.2	Nachweis der Bauvorlageberechtigung		
18.3.3	Nachweis der Unterschriftsberechtigung (Handelsregisterauszug)		
18.3.4	Übersichtslageplan Vorhabenstandort (7035-G-632)		
18.3.5	Liegenschaftskarte inkl. Auszug aus dem Liegenschaftskataster (7035-G-630)		
18.3.6	Freiflächenplan (7035-G-631)		
18.3.7	Bauzeichnungen:		
	7035-G-602 Grundriss EG (Rev. 01)		
	7035-G-615 Grundriss Einbau (Rev. 01)		
	7035-G-613 Dachansichten PV-Anlage (Rev. 01)		
	7035-G-609 Blatt 1 Schnitte A-A und B-B (Rev. 01)		
	7035-G-609 Blatt 2 Schnitte C-C, D-D und E-E (Rev. 01)		
	7035-G-617 Ansichten (Rev. 01)		
	7035-G-651 Gebäude Saurer Wäscher (Schnitte & Ansichten) (Neu)		
	7035-G-652 Container Gaskonditionierung (Schnitte & Ansichten) (Neu)		
	7035-G-624 Versickerungsmulde (Schnitte)		
	7035-G-634 Detaildarstellung Rückhaltebecken (Rev. 01)		
	7035-G-649 Plan Parkplatznachweis (Neu) Kap. 18.3.10		
18.3.8	Bau- und Nutzungsbeschreibung		
18.3.9	Abstandsflächennachweis		
18.3.10	Stellplatznachweis (inkl. Plan Parkplatznachweis 7035-G-649)		
18.3.11	Berechnungen (umbauter Raum, Flächen)		
18.3.12	Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes (Brandschutzkonzept)		
18.3.13	Immissionsprognose mit Konzeption zur Vermeidung von Baulärm		
18.3.14	Darstellung Artenschutz		

Kapitel	Inhalt des Kapitels	Seiten
18.3.15	Statistischer Erhebungsbogen	
18.3.16	Standsicherheitsnachweis (Tragwerksplanung)	
19.0	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz (Rev. 02 - März 2023)	130
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	
19.2	Bodenschutz	
19.3	Eingriffe in Natur und Landschaft	
19.3.1	Bericht zur Artenschutzprüfung	
19.3.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.4	Eingriffe in Natur und Landschaft	
19.4.1	Plan Flächenübersicht Waldinanspruchnahme (7035-G-646)	
19.4.2	Waldbilanz	
19.4.3	Plan Ersatzaufforstung (7035-G-647)	
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	46
20.1	Vorhabenstandort und -übersicht	
20.2	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht	
20.3	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVP-G	
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Rev. 01)	6
Anhang 1	Formulare der Bauaufsicht (4)	
Anhang 2	Fundstellenverzeichnis	

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder die Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der der Genehmigungsbehörde und/oder Überwachungsbehörde(n) tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt V. genannten Unterlagen dargestellt, zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde oder die Anlage nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft in Betrieb genommen worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

1.5

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorrufen kann und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder auch der Einsatz von anderen als den beschriebenen Aggregaten bedarf zumindest einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG, die, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde gegenüber mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich vorzulegen ist. Bei Änderungen im Bereich der Aggregate müssen diese in Beschaffenheit, Leistung und Ausrüstung den Genehmigten entsprechen. Ihre Aufstellung darf nur an den genehmigten Standorten erfolgen.

1.6

Alle zur Erschließung und zum Betrieb der Anlage oder von Anlagenbereichen notwendigen Maßnahmen sind vor deren Inbetriebnahme abzuschließen.

1.7

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind Bestandszeichnungen in zweifacher Ausfertigung anzufertigen. Die Bestandszeichnungen sind sowohl vom Bauleiter als auch vom Träger der Maßnahme durch Unterschrift anzuerkennen.

1.8

Der **Termin der Inbetriebnahme** (Warme Inbetriebnahme) der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat 42.2, mindestens 14 Arbeitstage vorher schriftlich mitzuteilen. Der Betrieb der Anlage darf erst nach einer behördlichen Freigabe aufgenommen werden.

Die Aufnahme des Regelbetriebes (nach VOB-Abnahme) ist der Behörde ebenfalls mitzuteilen.

1.9

Mit der Mitteilung nach Nebenbestimmung (NB) Nr. 1.8 sind der Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erklärung des verantwortlichen Bauleiters über die vorschriftsmäßige Ausführung der baulichen Maßnahme und dass die Maßnahme entsprechend der Zulassung ausgeführt wurde, ggfs. der Abnahmeschein der Bauaufsichtsbehörde;
- Bescheinigung der Brandschutzbehörde über die erfolgte Abnahme der brandschutztechnischen Maßnahmen;
- Bestandspläne nach NB Nr. 1.7;
- Bestätigung des Brandschutzsachverständigen nach NB Nr. 3.4.4;
- Zustimmung des Fachdezernates zum Ausgangszustandsbericht, NB Nr. 3.1.2.

1.10 Erstkontrolltermin

Die Durchführung einer Erstkontrolle innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebes wird hiermit festgelegt. Alle Unterlagen, die unter Fristsetzungen den Fachbehörden vorzulegen waren, sind zum Termin der Erstkontrolle zur Einsichtnahme auf der Anlage bereit zu halten, wie z. B.

- Prüfberichte des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen gem. NB Nr. 3.4.8
- Prüfprotokolle und Nachweise nach NB Nr 4. ff. AwSV
- Berichte über die Sicherheitstechnischen Prüfungen nach NB Nr. 5.4

2. Termine, Vorlage von Nachweisen und Bestätigungen Übersicht nicht abschließend

NB Nr.	Termin	Inhalt	NB Nr.	Termin	Inhalt
3.3.1 3.3.2	4 Wochen vor Beginn	Testat zur Anzeige § 22 ErsatzbaustoffV	5.4	Vor Inbetriebnahme + wiederkehrend Prüfung	Prüfbescheinigung über die Anlagenprüfung nach BetrSichV
7.2	Vor Baubeginn	Grenzmarkierungen	6.2.2.4 6.2.2.5	Vor Inbetriebnahme + alle 3 Jahre (Ausnahme)	Dichtheitsprüfung gasbeaufschlagter Anlagenteile
8.5	Vor Baubeginn	Benennung SV für ökol. Baubegleitung	1.8	14 Tage vor Inbetriebnahme	Mitteilung des Termins zur Inbetriebnahme (auch Kaltstart)
3.4.1	Vor Baubeginn	Standsicherheitsnachweis zur Prüfung			
4.5	Vor Baubeginn	Antrag wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser	9.1.2	Vor Inbetriebnahme	Betriebsleiter und Vertreter
5.1 + 5.3	Vor Baubeginn	Gefährdungsbeurteilungen	9.5.5	Vor Inbetriebnahme Hygienisierungseinrichtungen	Prüfung + Abnahme durch SV
4.6	Vor Baubeginn	Nachweise + Gutachten nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 + Nr 2 AwSV	6.2.4.4 6.2.4.5 6.2.4.6	Nach Inbetriebnahme	Kalibrierung + Prüfung der kontinuierlichen Messeinrichtungen
3.4.4	Vor Baubeginn	Baubeginnsanzeige	6.2.4.1	Nach Inbetriebnahme	Abnahmemessung Biofilter + BHKW
3.4.6	Fertigstellung Rohbau	Formblatt, Bauleitererklärung	6.2.5.2	Jährliche Überprüfung	Grenzwerte Biofilter
3.4.7	Mit der abschließenden Fertigstellung	Bauleitererklärung, Erklärung des SV zum Brandschutz und seine Prüfberichte	6.2.6.2	Jährliche Überprüfung	Grenzwerte BHKW
3.1.1 3.1.3	Vor Inbetriebnahme	AZB + Zustimmung des Fachdezernates 41.5	9.5.4	Im 1. Betriebsjahr	Prozessprüfung
4.1, 4.2, 4.3, 4.4 4.7	Vor Inbetriebnahme	Nachweise Dichtheitsprüfungen	1.10	12 Monate nach Aufnahme Regelbetrieb	Erstkontrolle
4.8 + Hinweis	Vor Inbetriebnahme	SV-Prüfung AwSV	9.4.1.8	Jährlich zum 01.04	Jahresübersicht
4.9.3	Vor Inbetriebnahme	Gewässer- und Bodenschutzalarmplan	9.6.11	Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens	Antrag § 11 Abs. 3 BioAbfV

SV = Sachverständige Person

3. Vorgaben zum Bauvorhaben

3.1 Ausgangszustandsbericht (AZB)

3.1.1

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG (hier Schwefelsäure, Ammoniumsulfatlösung, Frischöl und Altöl) ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht - AZB). Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

3.1.2

Die Bodenbeprobung für den AZB ist auf der Aushubsohle für die Baumaßnahme vorzunehmen.

3.1.3

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, IV/DA 41.5 – Bodenschutz -) der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

3.1.4

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt der zuständigen Behörde (IV/DA 41.5) vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

3.2 Vorsorgender Bodenschutz

3.2.1

Der Oberboden im Baufeld ist getrennt abzutragen, und in geeigneter Weise zu lagern und zu verwerten. Ein Verdichten des Materials ist grundsätzlich zu verhindern. Eine Lagerhöhe in Bodenmieten von über zwei Meter Höhe ist deshalb zu vermeiden. Wassergesättigte/nasse Böden sind nicht in Mieten zu lagern. Der Lagerplatz der Bodenmiete soll nicht in nassen Bereichen liegen.

3.2.2

Beim Baustellenbetrieb ist auf eine bodenschonende Arbeitsweise zu achten. Insbesondere ist das Befahren von unversiegeltem Boden außerhalb des Baufelds mit schweren Baugeräten zu vermeiden, um Bodenverdichtungen zu verhindern. Dazu ist das Baufeld von benachbarten unversiegelten Flächen optisch abzugrenzen. Sollten die befestigten Flächen als Baustelleneinrichtung nicht ausreichen, so sind temporär in Anspruch genommene unbefestigte Flächen durch entsprechende Schutzmaßnahmen, wie z.B. mobile Baustraßen oder einer Kiesschicht auf einem Geotextil zu schützen.

3.2.3

Die Maßnahmen zur bodenschonenden Arbeitsweise sind vor Baustellenbeginn organisatorisch zu berücksichtigen und durch Information der auf der Baustelle Mitarbeitenden umzusetzen.

3.3 Baugrundvorbereitung – Geländeauffüllung

Für die Herstellung eines Planums ist eine Geländeauffüllung vorgesehen, für die geeignete mineralische Ersatzbaustoff nach der Ersatzbaustoffverordnung in der geltenden Fassung (Inkrafttreten der VO zum 01.08.2023) verwendet werden sollen.

3.3.1

Der Einbau (Geländeauffüllung) von zugelassenen mineralischen Ersatzbaustoffen und/oder ihrer Gemische ist der zuständigen Behörde vom Verwender mindestens 4 Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

3.3.2

Die vg. Anzeige nach § 22 ErsatzbaustoffV – Voranzeige – ist nach dem Muster Anlage 8 zu erstellen. Mit der Geländeauffüllung darf erst begonnen werden, wenn das positive Testat der zuständigen Behörde vorliegt. Im Weiteren gelten die einschlägigen Regelungen der vg. Verordnung.

3.4 Vorgaben zur Bauausführung

Die Baulast BL-Bü-Nr-0158 (BL-2008-32) zur bauordnungsrechtlichen Vereinigung der Flurstücke 211/2, 211/4, 211/5, 213/7 und 213/8 ist Voraussetzung für die Erteilung dieser Zulassung.

3.4.1 *Bedingung*

Der Standsicherheitsnachweis ist der Bauaufsichtsbehörde, Kreisausschuss Groß-Gerau, rechtzeitig **vor** Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der geprüfte Standsicherheitsnachweis vorliegt und die Bauaufsichtsbehörde diesem zugestimmt hat.

Prüfvermerke in der statischen Berechnung und Anmerkungen und Auflagen im Prüfbericht sind bei der Bauausführung zu beachten.

3.4.2

Die im Brandschutzkonzept – Projektnummer. 7183 -, aufgestellt von Dipl.-Ing. Jürgen Romig, Büro Romig, Romig GmbH & Co.KG Bauconsult, Karlstraße 110, 64285 Darmstadt, vom 29. Juli 2022 [Kapitel 16 der Antragsunterlagen] aufgeführten baulichen, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

3.4.2.1

Eventuell erforderliche (unwesentliche) Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Konzeptersteller abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept chronologisch geordnet beizufügen ist. Die Ergänzungen sind auch der o.g. Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.4.3

Die Baumaßnahme ist durch den vg. Konzeptersteller zu begleiten. Nach Fertigstellung sind die Brandschutzmaßnahmen durch den Ersteller prüfen und abnehmen zu lassen. Dieser Abnahmebericht muss zur bauaufsichtlichen Abnahme vor Inbetriebnahme von Aufenthaltsräumen vorliegen (NB Nr. 3.4.6 + Nr. 3.4.7) und ist im Original der o. g. Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.4.4

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Benennung des Bauleiters mit dessen Unterschrift, (Mitteilung mit dem Formblatt Anzeige über den Baubeginn, Anhang 1),
- geprüfter Standsicherheitsnachweis (ggf. abschnittsweise), vgl. NB Nr. 3.4.1.

3.4.5

Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen müssen gemäß § 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfV) von bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

- Lüftungstechnische Anlagen (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 TPrüN),
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
- Sicherheitsstromversorgungen.

Bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige sind Sachverständige, die von der Ingenieurkammer Hessen für den jeweiligen Geltungsbereich anerkannt sind. Listen der Prüfsachverständigen werden bei der Ingenieurkammer Hessen geführt.

3.4.6

Zur **Fertigstellung des Rohbaus** sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Mitteilung mit dem Formblatt „Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus“, Anhang 1),
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des beauftragten Prüfsachverständigen, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt,
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der Aufstellerin / des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

3.4.7

Zur **abschließenden Fertigstellung** der baulichen Anlage sind der o. g. Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Mitteilung mit dem Formblatt Anzeige über die abschließende Fertigstellung, Anhang 1);
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

- Prüfberichte von bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen über die Prüfung:
 - der Lüftungstechnischen Anlagen (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 TPrüfV),
 - der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
 - der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
 - der Sicherheitsstromversorgungen.

3.4.8

Die im Freiflächenplan 7035-G-631-a vom 17. Januar 2023 vorgesehenen Bepflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme des Gebäudes durchzuführen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind zu ersetzen, bis die Bepflanzung einen funktionsfähigen Zustand erreicht hat.

Hinweis

Gemäß § 2 HBO in Verbindung mit der Stellplatzsatzung der Gemeinde Büttelborn sind bisher für das gesamte Betriebsgelände 23 Kfz-Stellplätze (auch innerhalb von Garagen) und 23 Fahrrad-Stellplätze erforderlich gewesen. Für das neue Vorhaben werden je 3 zusätzliche Stellplätze benötigt. Insgesamt werden 37 Kfz-Stellplätze und 36 Fahrrad-Stellplätze hergestellt; damit ist das Soll (mit 26 Kfz-Stellplätze und 26 Fahrrad-Stellplätze) deutlich erfüllt.

3.4.9

Die am Standort nur in verringertem Umfang mögliche Bereitstellung von Löschwasser (120 m³/h) wird zugelassen, vgl. Abschnitt III. Nr. 2.

4. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

4.1

Die unterirdische Rohrleitung zur Sickerwasserreinigungsanlage (SiWaRA) für das Sanitärabwasser ist wasserdicht herzustellen und vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit hin zu überprüfen.

4.2 Die unterirdische Rohrleitung zur SiWaRA für das Prozesswasser wird doppelwandig hergestellt und ist im Rahmen der AwSV-Prüfung der Gesamtanlage vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit hin zu überprüfen.

4.3

Die unterirdischen Rohrleitungen zur Ableitung von Niederschlagswasser zur Versickerungsmulde sind wasserdicht herzustellen und vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle zwanzig Jahre auf ihre Dichtheit hin zu überprüfen.

4.4

Die Nachweise der Dichtheitsprüfungen und Kanalinspektionen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/DA 41.4, bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.

4.5

Die Versickerung von Niederschlagswasser über die geplante Versickerungsmulde ist erlaubnispflichtig. Die wasserrechtliche Erlaubnis kann **nicht** im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz miterteilt werden; hierfür ist ein separates Verfahren durchzuführen und die wasserrechtliche Erlaubnis getrennt bei dem Dez. IV/DA 41.4, Regierungspräsidium Darmstadt, zu beantragen.

Hinweis:

Die Rahmenbedingungen zur Zulässigkeit (Betrachtung nach DWA-M 153) sowie zur Bemessung und Ausgestaltung der Versickerungsmulde entsprechend DWA-A 138 wurde im Rahmen der vorliegenden Antragsunterlagen betrachtet und es kann festgehalten werden, dass die Versickerung in der Form zulässig und erlaubnisfähig ist.

4.6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend der AwSV herzustellen und zu betreiben. Die bauliche Ausgestaltung der AwSV-Anlagen, insbesondere der unterirdischen später nicht mehr einsehbaren Anlagenteile, ist wie in der Antragsstellung beschrieben, in der Ausführungsplanung und der eigentlichen Ausführung durch einen zugelassenen AwSV-Sachverständigen zu begleiten und zu überwachen.

Vor Errichtung/Ausführung der Anlagen sind die Nachweise nach § 41 Abs. 2 Nr.1 AwSV, sowie ein entsprechendes Gutachten nach § 41, Abs. 2 Nr. 2 AwSV zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/DA 41.4 vorzulegen.

4.7

In der BE 04 dürfen ausschließlich Fertigkomposte mit einem Rottegrad größer 3 gelagert und konfektioniert werden.

Die Bodenflächen der Betriebseinheit BE 04 (Kompostkonfektionierung und Kompostlager) sind in wasserdichter Ausführung herzustellen, ihre Dichtheit ist nachzuweisen.

4.8

Alle weiteren Anlagenteile der Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlage (BVA) inklusive Rückhaltebecken und der wasserundurchlässig mit Asphalt befestigten Ableitflächen sowie die Altöllagertanks der BHKW sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach AwSV zu überprüfen.

Vor Inbetriebnahme ist eine Anlagendokumentation nach den Vorgaben von § 43 AwSV zu erstellen. In dieser Dokumentation sind unter Berücksichtigung der Anlagenabgrenzungen der Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlage (§ 14 AwSV) und der Einstufung der Gärsubstrate als allgemein wassergefährdende Stoffe, sowie der Einstufung in Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV für alle sonstigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ebenso wie die daraus resultierenden Prüfzeitpunkte und -intervalle (Anlage 5 AwSV) aufzuführen.

Hinweis:

Es wird empfohlen vor Inbetriebnahme der BVA alle Anlagenteile, auch die Anlagen der Gefährdungsstufe A durch einen Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen.

4.9

Für den Bereich der BVA ist ein Gewässer- und Bodenschutzalarmplan zu erstellen, der Maßnahmen und Kriterien beschreibt, die infolge von z.B. Unfällen, Havarien etc. mit Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen erforderlich sind, um Gewässer, das Grundwasser oder die Kanalisation zur SIRA vor Verunreinigungen zu schützen.

Bei Schadensfällen, die eine akute Gewässerverunreinigung befürchten lassen, sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde ist zu verständigen.

Zudem sind die Notfalltelefonnummern von z.B. Behörden, Feuerwehr, Absaugunternehmen etc. aufzuführen, um im Notfall eine schnelle Reaktion zu gewährleisten.

4.9.1

Alle drei Jahre ist der Maßnahmenplan zu überprüfen und falls erforderlich, zu aktualisieren.

Als Grundlage kann die Gewässer- und Bodenschutzalarmrichtlinie des Landes Hessen vom 27. Februar 2015 (StAnz. 03/2015, S. 257) herangezogen werden.

4.9.2

Für das Regierungspräsidium Darmstadt können Meldungen unter der Rufnummer der Rufbereitschaft **0160 / 97865624** abgesetzt werden.

4.9.3

Der Gewässer- und Bodenschutzalarmplan kann in die nach § 44 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung integriert werden und ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/DA 41.4, erstmals zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Gefährdungsbeurteilung

Für den Betrieb der Gesamtanlage ist bereits während der Phase der konkreten Ausführungsplanung (nach der Ausschreibung/Vergabe) eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 7 Biostoffverordnung (BioStoffV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit Ziffer 3 der TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ zu erstellen, zu dokumentieren und aktuell zu halten. Da bei unterschiedlichen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen entstehen können, sind hierbei zu beachten:

- Normalbetrieb
- Anfahren
- Einrichten
- Probetrieb
- Stillsetzen
- Wartung/Pflege
- Instandsetzung
- Störungen/Ausfälle

Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 62, vor der Inbetriebnahme zu übermitteln.

5.2 Unterlage für spätere Arbeiten am Bau

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ebenfalls eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BaustellV i. V. m. den Regeln für Arbeitsschutz

auf Baustellen - RAB 32 „Unterlage für spätere Arbeiten“ zu erstellen. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) zu beachten.

5.3 Zugang zu Dächern mit PV-Anlagen und Absturzsicherungen

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i. V. m. § 3 ArbStättV ist zu prüfen in wieweit die mit PV-Modulen bestückten Dachflächen zukünftig betriebsmäßig und/oder zu Wartungs-, Instandhaltungs-, und Reparaturarbeiten begangen werden müssen (z.B. zur Wartung der Photovoltaikanlagen, Kontrolle der Dachhaut und der Abflüsse, etc.). Ist eine regelmäßige Begehung erforderlich, müssen für die späteren Wartungs-, Instandhaltungs-, und Reparaturarbeiten die Dachflächen mit einer geeigneten kollektiven Absturzsicherung, z.B. Geländer oder Attika umwehrt werden. Wenn die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV ferner ergibt, dass für spätere Wartungs-, Instandhaltungs-, und Reparaturarbeiten die Mitnahme von Arbeitsmitteln und Arbeitsmaterial erforderlich ist, ist ein sicherer Zugang (vorrangig eine Treppe) zu schaffen, Steigleitern mit Rückenschutz sind dann nicht ausreichend.

Hinweis:

Steigleitern sind wegen der höheren Absturzgefahr und der höheren körperlichen Anstrengung nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist.

Auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung können Steigleitern gewählt werden, wenn der Zugang nur gelegentlich von einer geringen Anzahl unterwiesener Beschäftigter genutzt werden muss. Dabei ist die Rettung sicherzustellen.

Der Transport von Werkzeugen oder anderen Gegenständen darf die sichere Nutzung von Steigleitern einschließlich PSaGA nicht beeinträchtigen (DGUV Information 208-032 „Auswahl und Benutzung von Steigleitern“).

5.4 Erstmalige Prüfung und wiederkehrende Prüfung der Anlage

Die überwachungsbedürftigen Anlagenteile (z.B. Druckbehälteranlagen, Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen etc.) und die dazugehörigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb dieser überwachungsbedürftigen Anlagen dienen, sind entsprechend § 15 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 vor der erstmaligen Inbetriebnahme durch eine befähigte Person bzw. eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) im Sinne des § 2 Abs. 14 BetrSichV, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion prüfen zu lassen.

Die Prüfbescheinigungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 62, vor der Inbetriebnahme zu übermitteln.

Hinweis:

Eine aktuelle Liste der zugelassenen Überwachungsstellen ist zu finden unter dem Link:

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Zugelassene-Ueberwachungsstellen.html>

5.5 Potentialausgleich/ innerer Blitzschutz

Für die elektrischen Anlagen, sowie die Anlagen zur elektronischen Steuerung, Datenverarbeitung und Telekommunikation sind ein Überspannungsschutz (innerer Blitzschutz) und konsequenter Potentialausgleich vorzusehen, TRGS 529 Ziffer 4.2.1.

6. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1 Lärmschutz

6.1.1

Die von der Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlage (BVA), dem dazugehörigen Grundstück, dem Fahrverkehr (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

6.1.1.1

Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt:

IP1: Anwesen Massing (Flur 14, Flurstück 124/4)		
tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)	
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	45 dB(A)	
IP2: Hessenring 21 A		
tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	65 dB(A)	
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	50 dB(A)	
IP3: Odenwaldstraße 33		
tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	55 dB(A)	
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	40 dB(A)	
IP4: Anwesen Sonnenhof 1		
tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)	
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	45 dB(A)	
IP5: Rappmühlstraße 26		
tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	50 dB(A)	
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	35 dB(A)	
IP6: Justizvollzugsanstalt Weiterstadt		
tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)	
nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	45 dB(A)	

6.1.1.2

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

6.1.2

Aggregate sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden. Sie sind ausreichend schwingungsdynamisch gegenüber dem Baukörper zu entkoppeln.

6.1.3

Bei Auslegung der Anlagen sind alle Lastfälle zu berücksichtigen. Türen und Tore sind im akustischen Sinne dicht auszuführen und, soweit dies betrieblich möglich ist, geschlossen zu halten.

6.1.4

Rohrleitungen und Kanäle sind mittels biegeweicher, ausreichend luftschallgedämpfter Kompensatoren von den jeweiligen Erregern sowie gegenüber dem Baukörper akustisch zu entkoppeln. Auf schalltechnisch korrekte Ausführung der Gewerke ist unbedingt zu achten.

Hinweise

1. Eine Überschreitung der festgesetzten Immissionswerte stellt eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar.
2. Tragen mehrere Anlagen unterschiedlicher Betreiber zu dieser schädlichen Umwelteinwirkung bei, so hat die Behörde lt. Nummer 5.3 der TA-Lärm vom 26.08.1998 die Entscheidung über die Auswahl der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen und der Adressaten entsprechender Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und
- Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsstätten

3. Einwirkungsorte sind:

- a. bei bebauten Flächen:

0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (s. Hinweis Nr. 2).

- b. bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine schutzbedürftigen Räume enthalten:

an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

6.2 Luftreinhaltung

6.2.1 Allgemeines

6.2.1.1

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.3, ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnten, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung von Störungen erforderlich sind.

6.2.1.2

Das Betriebshandbuch nach NB Nr. 9.4.1.2 hat Betriebsanweisungen zur Luftreinhaltung mit mindestens folgenden Angaben zu enthalten:

- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen (z.B. Biofilter An- und Abfahrbetrieb, Ausfall des Biofilters, Vorgehen beim Austausch des Filtermaterials, Ausfall eines oder beider BHKW, Ausfall der Abgasreinigung der BHKW, Betrieb Notfackel).

6.2.1.3

Das Betriebstagebuch nach NB Nr. 9.4.1.5 hat zur Luftreinhaltung insbesondere anzugeben:

- Wartungsarbeiten, wie z. B. wesentliche Reparaturarbeiten, Wechsel des Biofilters, optische Prüfung des Biofilters,
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage und
- die Nutzung der Not – und Schwachgasfackel (Zeitpunkt und Dauer, Grund).

6.2.2 Luftreinhaltung

6.2.2.1

Die in den Antragsunterlagen in Kapitel 8.2.2 - Bauliche und betriebliche Anforderungen – und in Kapitel 8.2.3 - Gesamtstaub - beschriebenen Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der TA-Luft sind vollumfänglich umzusetzen. Werden nach der Ausschreibung ggfs. Abweichungen vom genehmigten Plan erforderlich, sind diese schriftlich zu begründen und mit der Genehmigungsbehörde/Überwachungsbehörde abzustimmen, vgl. NB Nr. 1.5.

6.2.2.2

Die Abgase der BHKWs sind mittels Schornsteine abzuleiten.

Die Schornsteinhöhe muss mindestens 21,7 m über Grund betragen.

6.2.2.3

Bei einem Ausfall der Abluft- und Abgasreinigungsanlagen, der nicht kurzfristig behoben werden kann, ist die Anlage abzufahren und die Überwachungsbehörde (IV/DA 43.2) umgehend zu informieren.

6.2.2.4

Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der nach § 29b BImSchG für die Anlagenarten der Nummern 1.15, 1.16, 8.6, 9.1 oder 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und das Fachgebiet 2 nach Anlage 2 der 41. BImSchV bekanntgegeben wurde oder eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe 1 Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen soweit eine ständige Überwachung ihrer Dichtheit erfolgt.

Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen.

Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich. Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden.

Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der BetrSichV oder nach der GefStoffV ersetzt werden.

6.2.2.5

Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist dreijährlich zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen, soweit keine ständige Überwachung erfolgt.

6.2.2.6

Der Biofilter ist wöchentlich auf Setzrisse, Randgängigkeit, Durchbrüche und Pflanzenbewuchs zu überprüfen. Diese sind umgehend zu beseitigen und die Funktionsfähigkeit des Biofilters wiederherzustellen.

6.2.3 Grenzwerte

6.2.3.1 Biofilter nach Ziffer 5.4.8.6.2 der TA Luft:

Stoff	Grenzwerte
Ammoniak	10 mg/m ³
Geruchsstoffe	500 GE/m ³
Gesamtkohlenstoff	0,20 g/m ³ als Jahresmittelwert

6.2.3.2 BHKW

es gelten die Grenzwerte der 44. BImSchV in der jeweils aktuellen Fassung.

Die hier angegebenen Grenzwerte sind Werte, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Zulassung gelten.

Stoff	Grenzwert
Kohlenmonoxid	0,50 g/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,1 g/m ³
Schwefeloxide	0,09 g/m ³
Formaldehyd	20 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	1,3 g/m ³
Ammoniak	30 mg/m ³

Die erhaltenen Messwerte sind auf einen Bezugssauerstoffgehalt von fünf Prozent umzurechnen.

6.2.4 Messungen

6.2.4.1

Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen haben Abnahmemessungen für den Biofilter als auch für die BHKW zu erfolgen.

6.2.4.2

Die Betreiberin hat vor Inbetriebnahme einer Anlage für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

Dabei sind die Vorgaben der Richtlinien DIN EN 15259 (01/2008) und EN 13284-1:2001, zu beachten.

Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Hierzu gehören nicht nur eine ausreichende Anzahl von Messöffnungen, sondern auch ausreichende Ein- und Auslaufstrecken. Ferner müssen die Messplätze (Arbeitsbühnen) an den Messöffnungen ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein.

6.2.4.3

Die Betreiberin hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch eine Stelle, die bekannt gegeben wurde von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur Bekanntgabeverordnung, gemäß Absatz 4 Nr. 1 kalibrieren zu lassen und nach Nr. 2. auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

6.2.4.4

Die Prüfung auf Funktionsfähigkeit der TOC-Messung ist jährlich, die Kalibrierung jeweils nach der Errichtung und nach jeder wesentlichen Änderung des Biofilters durchführen zu lassen, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme oder der wesentlichen Änderung. Die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

6.2.4.5

Die Betreiberin hat die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

6.2.4.6

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtung(en) ist von einer von bekanntgegebenen Stelle eine Bescheinigung ausstellen zu lassen und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/43.2) zukommen zu lassen.

6.2.5 Biofilter

6.2.5.1 TOC Messung

Die kontinuierliche Messeinrichtung TOC ist zwischen dem sauren Wäscher und Biofilter anzuordnen.

6.2.5.2 Geruchstoffe und Ammoniak

Der Grenzwert für Gerüche und Ammoniak ist jährlich zu überprüfen.

6.2.6 BHKW

6.2.6.1

Für die Überwachung der BHKW gilt die 44. BImSchV in der aktuellen Fassung.

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die Ausführung der BHKW sind Vorgaben auf die Ausführung zum Zeitpunkt der Erstellung des Bescheids.

6.2.6.2

Die Überprüfung der Grenzwerte hat jährlich zu erfolgen. Eine Ausnahme ist hier der Grenzwert für Schwefeldioxid, dieser ist nur alle drei Jahre zu überprüfen.

6.2.6.3

Für die Oxidationskatalysatoren ist entsprechend des § 24 Abs. 6 der 44. BImSchV ein Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Katalysators zu führen.

6.2.6.4

Nach § 24 Abs. 7 der 44. BImSchV ist ein Nachweis über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide zu führen.

6.2.6.5

Bei den BHKW sind die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas jedes Motors mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen wie beispielsweise NO_x-Sensoren als Tagesmittelwert zu überwachen.

7. Forstfachliche Vorgaben

7.1

Für die dauerhafte Umwandlung von insgesamt 1.405 m² Waldfläche ist gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 HWaldG ein flächengleicher forstrechtlicher Ersatz (Ersatzaufforstung) zu leisten.

Hinweis:

Ein Teil der Ersatzaufforstungsfläche auf der Gemarkung Büttelborn, Flur 9, Nr. 26/3 und Nr. 27 wird als Ersatz für die geplante Waldinanspruchnahme in Anrechnung gebracht (siehe auch die Karte „Ersatzaufforstungsfläche“, M 1:5000/1:1000, WITZENHAUSEN-INSTITUT vom 22. Dezember 2022 im Kapitel 19 - sonstige Unterlagen). Die Waldneuanlagegenehmigung ist durch den Kreisausschuss Groß-Gerau bereits am 30. August 2016 (AZ: IV/1.4-ge) erteilt und die Fläche im Februar 2017 bepflanzt worden.

7.2

Die Grenzen der Waldumwandlung sind im Gelände vor Beginn der Rodung durch Markierungen dauerhaft kenntlich zu machen, beispielsweise durch Verpflockung. Die Umsetzung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Waldumwandlung der oberen Forstbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 52 - Forsten-) anzuzeigen.

7.3

Ist durch Veränderungen der abiotischen und der biotischen Einflüsse aufgrund der Waldumwandlung die Existenz der angrenzenden Waldfläche gefährdet, so ist in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde durch beispielsweise Voranbau oder Unterpflanzung die Bestockung sicherzustellen.

7.4

Bis zur Fertigstellung und der Abnahme der forstfachlich gesicherten Kultur (Ersatzaufforstung) durch die obere Forstbehörde, ist rechtzeitig vor jeder Pflanzperiode (Herbst od. Frühjahr) durch

einen Sachverständigen der Anwuchserfolg zu prüfen und ggf. nachzubessern. Der Bescheidempfänger hat die obere Forstbehörde über die Abnahmefähigkeit der Ersatzaufforstung zu unterrichten. Die Aufforstungen werden endgültig auf die Ersatzaufforstungsverpflichtung angerechnet, wenn sie als *forstfachlich gesichert* durch die obere Forstbehörde festgestellt worden sind.

Hinweis:

Für die (Nach-)Pflanzungen sind standortgerechte Waldbaumarten geeigneter Herkünfte zu verwenden. Das eingesetzte Vermehrungsgut hat den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG v. 22. Mai 2002 (BGBl. I 1. 1658)) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen zu entsprechen.

8. Naturschutzfachliche Vorgaben

8.1

Alle Baumaßnahmen sind gemäß den Ausführungen des landschaftspflegerischen Begleitplans und der Artenschutzprüfung unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.

8.2

Die Vorschriften der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind entsprechend anzuwenden.

8.3

Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen. Abweichungen hiervon sind durch entsprechende vorlaufende Erhebungen, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gänzlich ausschließen, zu belegen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Dezernates V 53.1.

8.4

Die nachfolgend genannten Maßnahmen sind gemäß den Beschreibungen in den Antragsunterlagen umzusetzen:

- C 01 Schaffung eines Ersatzhabitats
- V 01 Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen
- V 02 Beschränkung der Rodungszeit
- V 03 Gehölzschutz
- V 04 Regelungen zur Baufeldfreimachung
- V 05 Fang und Umsiedlung von Eidechsen
- V 06 Zuwanderungsbarriere
- K 01 Ersatzhabitat für die lokale Heuschreckenfauna

8.5 Ökologische Baubegleitung

Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Auflagen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.

Vor Baubeginn ist dem Dezernat V 53.1 die damit beauftragte Person zu benennen.

9. Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage

9.1 Allgemeines

9.1.1

Die verantwortliche Person, die die Pflichten im Sinne des § 52b BImSchG wahrnimmt, ist in Formular 1/1, Pos. 10 (Seite 5) benannt.

Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/DA 42.2, mit Name und Anschrift der dann verantwortlichen Person unverzüglich mitzuteilen.

9.1.2

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlage vertraute Person (Betriebsleiter/Vertreter) anwesend oder kurzfristig erreichbar sein. Name und Anschrift des Betriebsleiters und seines Vertreters sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. IV/DA 42.2, vor Inbetriebnahme bekannt zu geben.

Ein Wechsel in der Person des Betriebsleiters und/oder seines Vertreters ist der vg. Behörde unverzüglich mitzuteilen.

9.1.3

Die Anlagenbetreiberin hat die behördliche Überwachung der Anlage zu dulden. Dem Personal der Überwachungsbehörden ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten. Sie sind berechtigt, Einblicke in Unterlagen zu nehmen und Rückfragen vorzunehmen. Das zur Überwachung ggf. erforderliche Personal und Werkzeug sind zur Verfügung zu stellen. Kosten, die für eine besondere Überprüfung der Anlage auf Anordnung der zuständigen Behörde entstehen, hat die Betreiberin zu tragen.

9.1.4

Die Anlagenbetreiberin hat die zuständige Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt über jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten und insbesondere bei Bränden, schweren Unfällen und sonstigen schweren Schadensfällen im Bereich der Anlage unverzüglich telefonisch zu unterrichten.

9.1.5

Bei Nichterreichbarkeit der zuständigen Überwachungsbehörde außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung ggf. über die zuständige Polizeidienststelle zu erfolgen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung der Störung erforderlich sind. Jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet wurde, ist darüber hinaus unverzüglich der zuständigen

Polizeidienststelle sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz zu melden.

Hinweis:

Die Polizeidienststellen leiten eingehende Informationen ihren Polizeipräsidien zu. Diese unterrichten fernmündlich den Bereitschaftsdienst des Regierungspräsidiums Darmstadt. Sollte die Polizei eine entsprechende Meldung an den Bereitschaftsdienst des Regierungspräsidiums Abteilung VI, direkt weitergeleitet haben, ist eine gesonderte Meldung durch den Betreiber/die Betreiberin nicht mehr erforderlich.

9.1.6

Die Anlagenbetreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Es ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

9.1.7

Die Überwachung und der Betrieb der Anlage dürfen nur sachkundigem und gewissenhaftem Personal unter Verwendung eingehender Betriebs- und Kontrollvorschriften übertragen werden. Betriebsanweisungen sind bis zur Aufnahme des Betriebes zu erstellen.

9.1.8

Dem Bedienungspersonal sind arbeitsplatzbezogen die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid, in der Betriebsordnung und im Betriebstagebuch enthaltenen Regelungen sowie die für die jeweilige Aufgabe relevanten Betriebs- und Kontrollvorschriften bekannt zu geben. Über die Unterweisung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen ist und im Betriebstagebuch abgelegt wird. Die Unterweisung ist in dieser Form einmal pro Jahr zu wiederholen.

9.1.9

Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage, insbesondere der Sicherheitseinrichtungen, ist vom Betriebsleiter regelmäßig festzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

9.1.10

Das Betreten des Betriebsgeländes ist nur den dort Beschäftigten gestattet. Andere Personen dürfen das Gelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiberin betreten. Entsprechende Hinweisschilder sind am Eingang der Anlage anzubringen.

9.1.11

Bei Personaleinsatz im Bereich maschineller Einrichtungen/Geräte muss neben dem Fahrzeug-/Maschinenführer noch eine weitere Person des Betriebspersonals im Anlagenbereich anwesend sein.

9.2 Annahmekatalog / Input

Antragskonform gilt, dass ausschließlich Abfallstoffe angenommen werden, die in Anhang 1 der Bioabfallverordnung als geeignet eingestuft werden und die keiner behördlichen Zustimmung zur Verwertung nach § 9a Bioabfallverordnung bedürfen.

Tierische Nebenprodukte, die dem Regelungsbereich der EU-Verordnung 1069/2009 unterliegen dürfen nicht angenommen und verwertet werden.

9.2.1. Inputfraktionen

AS - AVV	Abfallherkunft: Gruppenüberschrift der Anlage der AVV	
AS-AVV	Abfallbezeichnung	<i>Für den Einsatz vorgesehene und nach Anhang 1 Tabelle 1a Spalte 2 der BioAbfV geeignete Abfälle:</i>
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau Teichwirtschaft, Forstwirtschaft	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	<ul style="list-style-type: none"> – Hanf- und Flachsschäben – Kokosfasern – Pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbau – Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung – Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft – Pflanzliche Abfälle aus der Teichwirtschaft und Fischerei – Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung – Reet – Spelze, Spelzen- und Getreidestaub
02 01 06	Tierische Ausscheidungen, Gülle / Jauche und Stallmist (einschl verdorbenen Strohes)	<p>Ausschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Altstroh (ohne tierische Ausscheidungen, kein Einstreu)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemittel	– Pflanzliche Rückstände aus der Extraktion mit Alkohol
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> – Altmehl, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Fermentationsrückstände aus der Enzym- und Vitaminproduktion (Herstellung Vitamin B2) – Getreideabfälle – Hefe und hefeähnliche Rückstände – Kokosfasern – Melasserückstände – Ölsaatenrückstände – Pflanzliche Aminosäuren – Pflanzliche Speiseöle und –fette ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Rapsextraktionsschrot, Rapskuchen – Rizinusschrot – Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- und Reisstärkeherstellung – Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Kaffee, Tee und Kakao – Rückstände aus der Konservenfabrikation – Rückstände von Gewürzpflanzen und pflanzlichen Würzmitteln

AS-AVV	Abfallbezeichnung	Für den Einsatz vorgesehene und nach Anhang 1 Tabelle 1a Spalte 2 der BioAbfV geeignete Abfälle:
Weiter: 02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> – Rückständen von Kartoffelschälbetrieben – Spelze, Spelzen- und Getreidestaub – Tabakstaub, -grus und -rippen – Überlagerte Genussmittel – überlagerte Nahrungsmittel – Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Bleicherden, entölt, Cellite, Kieselgur, Perlite) – Vinasse und Vinasserückstände – Zigarettenfehlchargen
02 03 99	Abfälle a. n. g.	– Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 99	Abfälle a. n. g.	<ul style="list-style-type: none"> – Melasserückstände – Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung – Press-, Nass- und Trockenschnitzel – Rübenkleinteile und Rübenkraut – Vinasse und Vinasserückstände – Zuckerrübenschnitzel und -presskuchen
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 99	Abfälle a.n.g	– Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> – Altmehl, ohne Verpackung, aus Produktion, Distribution und Lagerung – Fermentationsrückstände aus der Enzymproduktion – Hefe und hefeähnliche Rückstände – Überlagerte Genussmittel, – Überlagerte Nahrungsmittel
02 06 99	Abfälle a.n.g	– Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> – Biertreber – Hefe und hefeähnliche Rückstände – Hopfentreber – Malztreber, Malzkeime, Malzstaub – Melasserückstände – Trester – Überlagerte Genussmittel – Überlagerte Getränke – Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Cellite, Kieselgur, Perlite) – Vinasse und Vinasserückstände
02 07 99	Abfälle a.n.g	– Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Holzabfälle	– Rinden
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	<ul style="list-style-type: none"> – Holzwohle – Sägemehl und Sägespäne
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Rinden
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 02	Geäschertes Leimleder	– Geäschertes Leimleder
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzenfaserabfälle – Zellulosefaserabfälle

AS - AVV	Abfallherkunft: Gruppenüberschrift der Anlage der AVV	
AS-AVV	Abfallbezeichnung	Für den Einsatz vorgesehene und nach Anhang 1 Tabelle 1a Spalte 2 der BioAbfV geeignete Abfälle:
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Pharmazeutika	
07 05 14	Feste Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> – Arznei- und Heilpflanzen und Heilkräuter – Pilzmyzel * – Pilzsubstratrückstände* – Pflanzliche Aminosäuren – Pflanzliches Eiweißhydrolysat – Pflanzliche Proteinabfälle – Rückstände von Arznei- und Heilpflanzen und Heilkräutern – Trester von Arznei- und Heilpflanzen
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 04	Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	<ul style="list-style-type: none"> – Moorschlamm und Heilerde
20 02	Garten und Parkabfälle, einschließlich Friedhofsabfälle	
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> – Biologisch abbaubare Abfälle von Sportanlagen, -plätzen, -stätten und Kinderspielplätzen – Biologisch abbaubare Friedhofsabfälle – Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle – Gehölzrodungsrückstände – Landschaftspflegeabfälle – Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	<ul style="list-style-type: none"> – Biogut, getrennt gesammelte Bioabfälle privater Haushalte, des Kleingewerbes und sonstiger Einrichtungen (BIOTONNE)
20 03 02	Marktabfälle	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzliche Marktabfälle, ohne Verpackung

* Besondere Hinweise nach BioAbfV, Anhang 1

9.2.2 Output

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung
Getrockneter Siebüberlauf Aufbereitung (BE 01)	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
Eisenmetalle (BE 01)	19 12 02	Eisenmetalle
Folien aus der mechanischen Abfallaufbereitung (BE 01)	19 12 04	Kunststoff und Gummi
Perkolat (BE 02)	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
Siebüberlauf Kompostkonfektionierung (BE 04)	19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
Siebüberlauf Kompostkonfektionierung (BE 04)	19 05 02	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
Siebüberlauf Kompostkonfektionierung (BE 04)	19 05 03	Nicht spezifikationsgerechter Kompost
Gebrauchte Aktivkohle (BE 05)	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung
Gebrauchtes Biofiltermaterial (BE 06)	19 06 99	Abfälle anders nicht genannt
Ammoniumsulfat-Lösung (BE 06)	06 06 99	Abfälle anders nicht genannt
Gebrauchte Maschinen-,Getriebe- und Schmieröle	13 02 05	Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Gebrauchte Hydrauliköle	13 02 06	Synthetische Maschinen-,Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle

9.2.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Hinweise zur Nachweisführung

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

Abfallerzeuger müssen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 24 NachwV Register führen.

Für Betreiber von Entsorgungsanlagen speziell zu beachten: Register sind gemäß § 49 KrWG auch über die Annahme und Weitergabe von nicht gefährlichen Abfällen zu führen.

9.3 Die Anlage ist mit folgende Leistungsdaten zugelassen:

Durchsatzleistung von Einsatzstoffen in der anaeroben Behandlungseinheit	70 Tonnen/Tag	35.000 Mg/a
Durchsatzleistung von Einsatzstoffen in der aeroben Behandlungseinheit	190 Tonnen/Tag	
Annahme, Inputlagerung und –aufbereitung	50 Tonnen/h 300 Tonnen/Tag	Lagerung: 440 Tonnen
Lagerung von Biogas		8,4 Tonnen
Gesamtfeuerungswärmeleistung	BKHW 1 = 0,9 MW, BHKW 2 = 2,2 MW	3.1 MW
Kompost		Lagerung: 2.400 Tonnen
Siebüberlauflager / Kompostkonfektionierung		Lagerung: 270 Tonnen

9.4 Information und Dokumentation

9.4.1

Der Betrieb der Anlage ist zu dokumentieren.

Hierfür sind eine **Betriebsordnung** und ein **Betriebshandbuch** zu erstellen und jeweils regelmäßig fortzuschreiben. Dabei ist darzustellen, für welche Betriebseinheiten die Fortschreibung jeweils gilt.

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Diese Aufzeichnungen sind den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

9.4.1.1 Betriebsordnung

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage und gilt auch für deren Benutzer. Die Betriebsordnung ist an einer gut sichtbaren Stelle im Eingangsbereich der Anlage auszuhängen.

In der Betriebsordnung sind mindestens Regelungen zu:

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten;
- Regelungen zur Verkehrsabwicklung;
- Regelungen zu Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz;
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften;
- Anweisungen, die den Umgang mit den ggf. zum Einsatz kommenden Gefahrstoffen sowie die damit eventuell auftretenden Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festlegen;
- Notrufnummern (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst), Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall und über Erste Hilfe

aufzunehmen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

9.4.1.2 Betriebshandbuch

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, für Instandhaltungsarbeiten und Wartungsmaßnahmen, für Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit sowie für eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung der Abfälle erforderliche Maßnahmen festzulegen.

Insbesondere sind:

- eine schematische Darstellung der Anlage;
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage;
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle (z. B. Personalweisungen, Eingangskontrolle);
- Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle (z. B. regelmäßige Überprüfungen der Funktionsfähigkeit der Aggregate, der Befeuchtungseinrichtungen, der Kehrmaschine pp.);
- Betriebsanleitungen/Bedienungsanweisungen für spezielle Aggregate / Anlagenteile;
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind;
- Maßnahmen zum Immissionsschutz, z. B. spezifische Betriebsanweisungen;
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz z. B. spezifische Vorgaben aus der Gefährdungsbeurteilung und
- Vorgaben zum Brandschutz

aufzunehmen.

9.4.1.3

Weiterhin sind darin die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des jeweils eingesetzten Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflichten gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

9.4.1.4

Den auf der Anlage beschäftigten Mitarbeitern sind die Vorgaben aus Betriebsordnung und Betriebshandbuch in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Soweit ausländische Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch - ggf. auszugsweise, insbesondere die Bedienungsanweisungen/Betriebsanweisungen der Aggregate und Maschinen - auch in die jeweilige Landessprache übersetzt - auszuhändigen.

9.4.1.5 Betriebstagebuch

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind arbeitstäglich mindestens folgende Daten und Maßnahmen zu erfassen:

- a. Daten über die angenommenen Abfälle (Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel nach AVV), Herkunft und der Mengenermittlung, ggf. unter Beachtung der Vorgaben des § 11 BioabfallV;
- b. Daten über die Abgabe der erzeugten Komposte, ggf. unter Beachtung der Vorgaben des § 11 BioabfallV und über die Abgabe des Ammoniumsulfates;
- c. Daten über die entsorgten Abfälle/Störstoffe mit Menge, Art (Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel nach AVV), Zeitpunkt der Entsorgung, Entsorgungsanlage;
- d. Darstellung besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen/Ausfall von Aggregaten, einschließlich der möglichen Ursachen sowie durchgeführte Reparaturmaßnahmen;
- e. Tägliche Betriebszeiten;
- f. Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen;
- g. Daten zum Biofilter nach NB Nr. 6.2.1.3
- h. Wartungs-, Instandhaltungsarbeiten sowie ggfs. Austausch- und Sanierungsmaßnahmen bei den Behandlungsaggregaten und den Anlageneinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlage, Geräte);
- i. Ggfs. Annahmeerklärungen, Begleitscheine, Übernahmescheine, Entsorgungsnachweise, Nachweisbücher, elektronisches Nachweisverfahren.

9.4.1.6

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter oder dessen Vertreter regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen.

Es ist wöchentlich fortzuschreiben und kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Dabei ist es dokumentensicher so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation bzw. ein unbefugter Zugriff nicht möglich ist.

Das Betriebstagebuch ist mindestens ein Jahr, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

9.4.1.7

Das Betriebshandbuch, das Betriebstagebuch und eine Kopie des Genehmigungsbescheides sind im Eingangsgebäude der Anlage aufzubewahren und den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten auf Verlangen jederzeit zur Überprüfung auszuhändigen.

9.4.1.8 Jahresübersicht

Über die Daten der NB Nr. 9.4.3.1 (Betriebstagebuch) hat die Betreiberin der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Der Lagerbestand ist jeweils zum 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln und auszuweisen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres (bis 01. April) dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. IV/DA 42.2, unaufgefordert vorzulegen.

9.5 Bioabfallverordnung – BioAbfV –

9.5.1

Es gelten die Vorgaben der BioAbfV in der jeweils gültigen Fassung.

9.5.2

Die Hygienisierung der organischen Abfälle durch den jeweiligen Behandlungsprozess ist zu gewährleisten. Die seuchen- und phyto-hygienische Unbedenklichkeit der Endprodukte ist gemäß den Vorgaben der BioabfallV nachzuweisen.

9.5.3

Die nach § 3 Abs. 3 geforderte hygienisierende Behandlung (thermophile Kompostierung) hat nach den in Anhang 2 der BioAbfV festgelegten Vorgaben zu erfolgen; die nach Abs. 4 geforderten Untersuchungen sind nach Maßgabe der Abs. 5 – 9 a. a. O. durchzuführen.

9.5.4

Die nach § 3 Abs. 5 BioAbfV durchzuführende Prozessprüfung hat innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme (Warme Inbetriebnahme) der Anlage zu erfolgen. Sie umfasst zwei zeitlich getrennte Untersuchungsgänge in einem Mindestabstand von drei Monaten, wovon einer im Winter stattzufinden hat.

9.5.5

Für die Hygienisierung des Prozesswassers/des Perkolats ist keine Prozessprüfung erforderlich; stattdessen sind die Hygienisierungseinrichtungen vor der Inbetriebnahme in Absprache mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat 42.2, durch einen anerkannten Sachverständigen technisch abnehmen zulassen.

9.5.6

Im Verlauf der aerob hygienisierenden Behandlung (Kompostierungsphase) muss eine Temperatur von mind. 55 °C über einen zusammenhängender Zeitraum von zwei Wochen, von 60°C über sechs Tage oder von 65 °C über drei Tage auf das gesamte Rottematerial einwirken. Der Wassergehalt soll mindestens 40% betragen und der pH-Wert um 7 liegen.

9.5.7

An den für die thermische Inaktivierung relevanten Anlagenteilen sind Messfühler für Temperatur vorzusehen, die eine ständige und eingriffsfreie Temperaturmessung im zu behandelnden Material mit automatischer Temperaturlaufzeichnung ermöglichen. Sofern davon abweichend die Behandlungstemperatur im Abluftstrom des Kompostmaterials ermittelt werden soll, ist dies der Behörde im Rahmen der Ausführungsplanung mitzuteilen (§ 3 Abs. 6 S. 2 + 3 BioAbfV).

9.5.8

Die Prozessüberwachung nach § 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 6 BioAbfV ist durch kontinuierliche nachprüfbare Aufzeichnungen zu belegen.

9.5.9

Es sind mindestens alle 3 Monate kontinuierliche Produktprüfungen nach § 3 Abs. 7 BioAbfV zu veranlassen. Probenahme, Probearbeitung, Parameterumfang und Methodik sind im Anhang 2 Nr. 3 und 4 zur BioAbfV festgelegt.

9.5.10

Die Untersuchungen bei der Prozessprüfung und bei den Produktprüfungen sind durch unabhängige Untersuchungsstellen durchführen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Untersuchungen in Kopie dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Dezernat IV/DA 42.2, vorzulegen.

9.6 Landwirtschaftliche und Düngerechtliche Belange

9.6.1

Anlagenbetrieb und Verwertung von Kompost und Perkolat unterliegen vollumfänglich bis zur ordnungsgemäßen Aufbringung auf Flächen den Anforderungen der BioAbfV in der jeweils geltenden Fassung.

9.6.1.1

Befreiungen vom Anforderungskatalog der BioAbfV können gemäß § 11 Abs. 3 beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25 beantragt werden. Voraussetzung für eine Befreiung nach § 11 Abs 3 BioAbfV sind:

Mitgliedschaft bei einem zugelassenen Träger einer regelmäßigen Qualitätssicherung und Besitz eines Gütesiegels.

9.6.1.2

Das Gütesiegel kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss des mindestens einjährigen Anerkennungsverfahrens ausgestellt werden. Bis zur Entscheidung des RP Kassel über einen Antrag nach § 11 Abs. 3 BioAbfV unterliegt die Aufbereitung und die Verwertung von Kompost und Perkolat vollumfänglich den Anforderungen der BioAbfV.

Eine Befreiung nach § 11 Abs. 3 BioAbfV ist für die Antragstellerin mit Erleichterungen bei der Nachweisführung gegenüber den Behörden (keine regelmäßige Vorlage der Stoffuntersuchungsergebnisse, keine Vorlage von Lieferscheinkopien nach § 11 Abs. 2), sowie mit einer kompletten Freistellung von der Bodenuntersuchungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 verbunden.

9.6.1.3

Bis auf Weiteres sind somit folgende Grundanforderungen der BioAbfV einzuhalten:

1. Einhaltung der stofflichen Vorgaben nach den §§ 3 und 4 BioAbfV inclusive der regelmäßigen Untersuchungen.
2. Die Prüf- und Untersuchungsergebnisse sind zu sammeln und regelmäßig dem RP Darmstadt vorzulegen:

Kommt es zu Auffälligkeiten oder Grenzwertüberschreitungen ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

9.6.1.4

Die Anlagenbetreiberin hat die verwendeten Materialien nach Art, Bezugsquelle und –menge aufgeteilt nach Vierteljahreszeiträumen aufzulisten. Die Listen sind zehn Jahre aufzubewahren.

9.6.1.5

Der Abgeber hat bei jeder Abgabe dem Abnehmer bzw. Bewirtschafter einen Lieferschein auszuhändigen, der die in § 11 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV geforderten Angaben enthält.

Eine Mehrausfertigung des Lieferscheines ist gleichzeitig mit der Abgabe der Landwirtschaftsbehörde des zuständigen Landkreises und dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25 zu übersenden.

Steht die Ausbringungsfläche zum Zeitpunkt der Abgabe noch nicht fest oder wird nachträglich eine andere als die vorgesehene Fläche genutzt, muss der Flächenbewirtschafter den Landwirtschaftsbehörden eine Kopie des korrigierten Lieferscheins nachreichen. Der Abgeber und der Bewirtschafter haben den Lieferschein zehn Jahre lang aufzubewahren.

Hinweise

Die Aufbringungshöchstmengen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 BioAbfV innerhalb von drei Jahren pro Hektar 20 Tonnen (Trockenmasse) nicht überschreiten. Sofern die Schwermetallgehalte die in § 4 Abs. 2 Satz 2 BioAbfV festgelegten Werte nicht überschreiten, dürfen im genannten Zeitraum pro Hektar bis zu 30 Tonnen Trockenmasse ausgebracht werden.

Innerhalb von drei Jahren ist auf den mit Kompost oder Perkolat beaufschlagten Flächen eine Aufbringung von Klärschlamm unzulässig.

Der Flächenbewirtschafter hat der Landwirtschaftsbehörde des betroffenen Landkreises einmalig innerhalb von zwei Wochen nach der ersten erfolgten Aufbringung die Aufbringungsflächen anzugeben.

Die vg. Hinweise sind den Abnehmern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

9.6.2 Anforderungen nach der Düngemittelverordnung – DüMV -

9.6.2.1

Für das Inverkehrbringen von Kompost, Perkolat und Ammoniumsulfatlösung als Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe gelten die Qualitäts- und Kennzeichnungsvorgaben der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Bei diesem Verwertungsweg nimmt die Anlagenbetreiberin den Status eines Düngemittelherstellers ein.

9.6.2.2

Alle Stoffe sind bei jeder Abgabe mit den erforderlichen Kennzeichnungspapieren nach § 6 der DüMV zu versehen.

9.6.2.3

An Ammoniumsulfatlösungen sind nach Anlage 1, Abschnitt 1.1.12, Spalten 5 und 6 DüMV besondere Anforderungen an Zusammensetzung und Kennzeichnung gestellt.

Insbesondere verwiesen wird auf:

- Verwendung nur von konzentrierter Schwefelsäure in technischer Qualität
- Erforderlicher Kennzeichnungshinweis bei pH-Wert < 4:
„Nicht zur Blattdüngung geeignet“
- Erforderliche Ergänzung der Kennzeichnung:
„Unter Verwendung von Schwefelsäure aus“.

Hinweis:

Die amtliche Düngemittelverkehrskontrolle ist berechtigt Betriebsbesichtigungen vorzunehmen, Dünger-/Bodenhilfsstoffproben zu entnehmen und geschäftliche Unterlagen einzusehen

9.7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Bei einer Betriebseinstellung sind die noch auf der Anlage vorhandenen Abfälle primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, müssen so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis es so weit geräumt ist, dass davon keine Gefahren mehr ausgehen können.

VII. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

1. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen)

- für die Genehmigung nach § 4 BImSchG,
- und für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

werden der Antragstellerin auferlegt.

Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1 sowie 9 bis 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

2. Kostenfestsetzung

2.1 Gebührenberechnung UVP -Vorprüfung

Die Verwaltungsgebühr nach Abschnitt 151 – Immissionsschutz -, Nr. 15141 des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVerz) zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. I S. 402), errechnet sich nach dem Zeitaufwand, sie beträgt mindestens 200,00 Euro und wird vorliegend festgesetzt auf:

438,00 Euro

Die Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand errechnet sich nach Abschnitt 14 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2022 (GVBl. I S. 722) wie folgt wie folgt:

Personal	Arbeitszeit in ¼ Stunden	Kostenaufwand	Kosten
Beamte gehobener Dienst od. vgl. Angestellte	24	18,25 €	438,00 €
Beamte höherer Dienst od. vgl. Angestellte			

2.2 Gebührenberechnung – Genehmigung nach § 4 BImSchG

Die Verwaltungsgebühr beträgt nach Abschnitt 151 – Immissionsschutz -, Nr. 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVerz) zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. I S. 402), bei Vorhaben mit Investitionskosten bis zu 50.000.000,00 Euro, 1,5 v. H. der Investitionskosten, ohne Umsatzsteuer, mindestens jedoch 12.000,00 Euro.

Die Gebühr wird vorliegend festgesetzt auf:

273.468,00 Euro

Sie errechnet sich wie folgt:

die Netto-Investitionskosten sind im Antrag mit 22.789.000,00 Euro angegeben.

Die Gebühr beträgt 1,5 v. H. der Netto-Investitionskosten von 22.789.000,00 Euro, dies sind 341.835,00 Euro. Die Gebühr ermäßigt sich um 20 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS) registrierten Unternehmens ist. 20 v. H. von 341.835,00 Euro sind 68.367,00 Euro. 341.835,00 Euro abzüglich 68.367,00 Euro, ergibt: 273.468,00 Euro.

2.3 Auslagen

Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind mit der Verwaltungsgebühr (gem. Nr. 1511 i. V. m. Nr. 151 des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVerz) der Verwaltungs-kostenordnung (VwKostO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) abgegolten.

2.4 Gesamtbetrag

Gebühr UVP-Vorprüfung	438,00 €
<u>+ Gebühr Genehmigung</u>	<u>273.468,00 €</u>
=	<u>273.906,00 €</u>

Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **273.906,00 €**, i. W. **Zweihundertdreundsiebzigttausend-neunhundertsechs 00/100 Euro**, ist bis spätestens zum **15. September 2023** auf das Konto HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEFXXX, unter Angabe der Referenznummer 42204702300551 zu überweisen.

Hinweise

Es wird gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Betrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem o. a. Konto gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S.14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

VIII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.6.2.1 [G] (Hauptanlage) und den Nebenanlagen Nr. 8.11.2.4 [V], Nr. 8.12.2 [V], Nr. 8.5.1 [G], Nr. 1.2.2.2 [V] und Nr. 9.1.2 [V] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S.1, Nr. 202) i. V. m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. I S. 42). Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Umfang des beantragten Projektes

Die Abfall-Wirtschafts-Service GmbH – AWS - will am Standort des Abfallzentrums Büttelborn eine Anlage zur Vergärung und zur Kompostierung für Bioabfälle – BVA - errichten und betreiben. Die Anlage dient der ordnungsgemäßen Entsorgung (hauptsächlich) von Biogut aus der getrennten häuslichen Sammlung [Biotonne] und ist für eine Jahresdurchsatzleistung von bis zu 35.000 Tonnen Bioabfall ausgelegt.

Die Errichtung der Anlage umfasst:

- die Abfalllagerung (BE 01 - Annahme Inputmaterial),
- die Abfallaufbereitung (BE 01),
- die Vergärung (BE 02) als Hauptanlage,
- die Kompostierung (BE 03),
- die Kompostkonfektionierung und –lagerung (BE 04),
- die Gaslagerung und –verwertung in BHKWs (BE 05),
- sowie Einrichtungen/Aggregate zur Abluftf Erfassung – reinigung und –ableitung (BE 06), zur Nutzung der Wärme (BE 07), zur Erfassung, Nutzung und Ableitung von Wasser (BE 08) sowie eine Photovoltaik-Anlage (BE 09).

2.1 Anlagen- und Verfahrensdarstellung

Die Bioabfälle, überwiegend aus der kommunalen getrennten Sammlung (Biotonne) werden nach Annahme im Flachbunkerbereich der BVA-Halle (BE 01) abgekippt und - bei hoher Fremdstoffbelastung - einer Aufbereitungsstrecke (Zerkleinerung, Eisenabscheidung, Siebung, Folienabsaugung) zugeführt. Eine direkte Zuleitung des Bioabfalls zur nachfolgenden Behandlung wird nur erfolgen, wenn der Fremdstoffanteil weniger als 1% Gesamtkunststoffe beträgt (visuelle Kontrolle).

Die Aufbereitung des Materials erfolgt über ein langsamlaufendes Zerkleinerungsaggregat. Von dort wird das Biogut über Förderbänder der Magnetabscheider zugeleitet und gelangt weiter zum

Sieb. Hier werden zwei Fraktionen erzeugt: das Feinkorn (< 80 mm) und der Siebüberlauf Aufbereitung (> 80 mm). Der Feinkornanteil (Unterkorn) gelangt sodann in die Vergärungseinheit.

Das Siebüberlaufmaterial der Aufbereitung wird einer Folienabscheidung unterzogen. Sofern keine Störstoffanteile erkennbar sind, wird es weiter aufbereitet (zerkleinert und getrocknet) und extern verwertet oder – bei höherem Störstoffanteil - aus dem Prozess ausgescheut und thermisch verwertet.

Das abgesiebte Feinkorn (ggfs. Teilstrom) und der nicht mit Fremdstoffen durchsetzte Bioabfall werden in Fermenter-Tunnel (6 Fermenter-Tunnel - BE 02) mittels Radlader eingebracht und in einem Zeitraum von drei bis vier Wochen unter regelmäßiger Zuführung von Perkolat anaerob behandelt (vergoren).

In BE 03 werden Feinkornüberschüssen zusammen mit Strukturmaterial aus der Kompostkonfektionierung und dem Gärrest (Austrag aus dem Fermenter-Tunnel) in einem Mischaggregat gemischt und in die Rotte-Tunnel (8 Rotte-Tunnel) per Radlader eingebracht. Hier findet während eines Zeitraums von bis zu vier Wochen bei gezielter Rottesteuerung (Wasser-, Luft- und Wärmezufuhr) die aerobe hygienisierende Behandlung des v. g. Gemisches statt. Nach der ersten vierzehntägigen Rottephase (I) erfolgt ein Umtrag des Rottegutes in einen anderen Rottetunnel, dadurch wird eine Vermischung und Auflockerung des Materiales erzielt. Es schließt sich eine weitere vierzehntägige Rottephase (II) an.

Das so erzeugte Kompostmaterial wird mit Radlader ausgetragen und über Dosierer und Förderband aus dem geschlossenen Hallenkomplex in den überdachten Kompostlagerbereich (BE 04) transportiert, wo es einer Konditionierung (Siebung) unterzogen wird.

Es werden drei Fraktionen erzeugt: Kompost (Unterkorn < 20 mm), Strukturmaterial (Mittelkorn) und Siebüberlauf (Überkorn), die jeweils in getrennten Boxen gelagert werden.

Der vermarktungsfähige Fertigkompost kann gemäß der Vorgabe der Düngeverordnung bis zu 15 Wochen auf der Anlage bevorratet werden, es stehen hierfür 6 Kompostlagerboxen zur Verfügung. Das Mittelkorn geht als Strukturmaterial in die BE 03 zurück, das Überkorn wird der externen Verwertung zugeführt.

Das während des Vergärungsprozesses erzeugte Biogas wird zunächst im Biogasspeicher (BE 05) gesammelt (vermischen unterschiedlicher Qualitäten und Pufferung), dann einer Gaskonditionierungsstrecke zugeleitet, dort biologisch entschwefelt, getrocknet (Kältetrocknung) und im anschließenden Biogasverdichter komprimiert. Anschließend wird es mittels zweier redundant ausgeführten Aktivkohlefilter der Feinreinigung unterzogen.

Für die Gasverwertung sind zwei BHKW geplant. BHKW 1 wird kontinuierlich betrieben, der erzeugte Strom wird vorrangig für den Eigenbedarf in der BVA eingesetzt. Das BHKW 2 ist für eine flexible Stromeinspeisung vorgesehen und wird nur bedarfsweise in Betrieb sein.

Die Ableitung der Abgase jedes BHKWs erfolgt über Schornsteine.

Weiterhin wird eine Not- und Schwachgasfackel vorgehalten, die zum einen das während der Anfah- und Abfahrphase der Vergärung anfallende Schwachgas schadlos entsorgt, aber auch im Falle eines längeren Ausfalls der BHKWs zur Verfügung steht.

Die Luft aus der komplett geschlossenen BVA-Halle, in der sich die BEen 01 – 03 befinden, wird durch eine Abluftanlage abgesaugt. Zusätzlich werden aber auch über gezielte Quellenabsaugungen Abluftströme direkt an Entstehungsorten erfasst. Für die Belüftung der

Rottetunnel wird ein Teilstrom der gefassten Abluft verwendet und nur überschüssige Abluftmengen der Hallenabsaugung werden direkt der Abgasreinigung (BE 06) zugeführt. Diese besteht aus einem sauren Wäscher und einem offenen Flächenbiofilter, der in zwei Kammern unterteilt ist.

Gefasstes Niederschlagswasser wird in der BVA als Frischwasser eingesetzt, das ggfs. durch Brauchwasser aus den betriebseigenen Brunnen ergänzt werden kann.

Anfallendes Prozesswasser (Hallentwässerung aus der BVA-Halle, Kondensat und Sickerwasser aus der Rotte, Abfluss aus dem Biofilter) wird weitestgehend im Kreislauf geführt und bei der Rottephase I eingesetzt. Ein Teilstrom wird über eine Hygienisierungseinheit (Pasteurisierung bei $T > 70\text{ °C}$ und 1 h) einem zweiten Prozesswasserspeicher zugeführt und ausschließlich bei Bedarf für die Befeuchtung des hygienisierten Rottegutes verwendet. Überschüssiges Prozesswasser kann vor der Hygienisierung ausgeschleust und der deponieeignenen SiWaRA zugeleitet werden. Ein Trinkwasseranschluss ist für den Sanitärbereich sowie für den Proberaum vorgesehen.

Die Wärmeversorgung der BVA basiert auf der Nutzung der BHKW-Abwärme. Der mit der vorgesehenen PV-Anlage erzeugte Strom dient hauptsächlich der Deckung des eigenen Strombedarfs.

3. Verfahrensablauf

Die AWS hat am 04. Oktober 2022 (Eingang bei der Behörde am 10. Oktober 2022) beantragt, ihr die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlage (BVA) für das o. g. Projekt zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den u. a. Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 03. Februar 2023 und am 14. März 2023 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 14. März 2023 festgestellt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 10. April 2023 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. Nr. 15), auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie auf der Homepage der Gemeinde Büttelborn.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 17. April 2023 bis 16. Mai 2023 im Regierungspräsidium Darmstadt und bei der Gemeinde Büttelborn nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 17. April 2023 bis 16. Juni 2023 wurden **keine Einwendungen** erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 10. Juli 2023 (StAnz. Nr. 28, S. 927/928) wurde sodann bekanntgegeben, dass der vorgesehene Erörterungstermin entfällt; auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt erfolgte eine gleichlautende Mitteilung.

Bereits vorab, per E-Mail am 05. Juni 2023, wurde die Antragstellerin sowie das von ihr mit der Antragserstellung beauftragte Planungsbüro Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie GmbH nach § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

3.1 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.6.2.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Ein konzeptioneller Entwurf des AZBs ist in den Antragsunterlagen bereits enthalten; der AZB wird zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt Bodenschutz weiter ausgearbeitet und wird fristgerecht vorgelegt werden können.

In der Nebenbestimmung (NB) Nr. 3.1 sind Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 8.4.1.1 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für diese Anlage ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Des Weiteren sind für das BHKW nach Nr. 1.2.2.2 sowie für die Biogaslagerung nach Nr. 9.1.1.3 standortbezogene Vorprüfungen nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene / allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

In zusammenfassender Bewertung der Angaben im Formular 20/2, (Kapitel 20) der Antragsunterlagen ergibt sich, dass die ermittelten (nachteiligen) Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter (vgl. Tabelle 1 und 2 Kapitel 20 der Antragsunterlagen) überwiegend zwischen „nicht vorhanden“ und „gering“ eingestuft werden können. Lediglich die Flächenversiegelung und die damit verbundene Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Fläche und Boden wird als erheblich gewertet.

Allerdings werden durch planerische Vorgaben zum Bau und zum Betrieb der beantragten Anlage umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgezeigt, die geeignet sind, eine wesentliche Reduzierung möglicher negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG herbeizuführen. Diese vorgesehenen Maßnahmen sind bei der überschlägigen Prüfung zu berücksichtigen und es ist zu bewerten, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können (§ 7 Abs. 5 UVPG).

So ist dargelegt, dass

- Eingriffe in Natur oder Rodungen von Flächen auf das Mindestmaß reduziert werden. Sie sind entsprechend bilanziert und wurden bzw. werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert.
- keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Flora, Fauna und auf den Artenschutz zu erwarten sind;
- das im Betrieb der Anlage erzeugte Abwasser (Prozesswasser) weitgehend im Kreislauf geführt wird und bei Ausschleusung eines Teilstroms dieser zusammen mit dem Sanitärabwasser der deponieeigenen Sickerwasserreinigungsanlage zugeführt wird;
- anfallendes Niederschlagswasser (Dachflächen) in Speicherbecken aufgefangen und als Brauchwasser genutzt werden wird. Überschusswasser aus diesem Bereich wird vor Ort versickert. Eine Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer findet nicht statt;
- gefährliche Abfälle – außer ggfs. ver-/ gebrauchte Betriebsmittel - durch den Betrieb der Anlage nicht erzeugt werden;
- keine nachteiligen Auswirkungen auf lufthygienischen und schalltechnischen Belange zu erkennen sind.

Nicht vermeidbar ist die mit dem Vorhaben verbundene Flächenversiegelung, sie stellt eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche und Boden dar. Allerdings wird das beantragte Vorhaben auf planfestgestellter Fläche des Deponiegeländes ausgeführt und stellt zukünftig einen integralen Bestandteil des Abfallzentrums Büttelborn dar. Die beantragte Anlage dient überwiegend der ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung) der im Kreisgebiet anfallenden kommunalen Bioabfällen. Die Flächenversiegelung im vorgesehenen Umfang ist nicht vermeidbar, aber sie verhindert jedoch auch negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter.

Auch die beteiligten Fachdezernate sind nach Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Umsetzung der geplanten technischen Maßnahmen und der organisatorischen Vorgaben zum Betrieb der Anlage, von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadts nicht vor. Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 10. April 2023 (StAnz. Nr. 15, S. 526) öffentlich bekannt gemacht.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen (NBen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Gemeinde Büttelborn
- Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau mit
Abteilung Gefahrenabwehr – Fachdienst Vorbeugender Brandschutz – und
Bauaufsicht
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Dezernat I4 (Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 41.4 (Industrielles Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 41.5 (Bodenschutz)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 42.1 (Abfallwirtschaft - Entsorgungswege)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 42.2 (Abfallwirtschaft – Anlagen)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 43.1 (Immissionsschutz - Lärm)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt,
Dezernat IV/Da 43.2 (Immissionsschutz – StörfallIV / Luft)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und
Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 (Naturschutz – Planung und Verfahren)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und
Verbraucherschutz, Dezernat V 52 (Forsten)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und
Verbraucherschutz, Dezernat V 54 (Veterinärwesen)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz Darmstadt,
Dezernat VI 62
- Regierungspräsidium Kassel,
Dezernat Landwirtschaft, Fischerei

5. Begründung der Nebenbestimmungen (NBen)

Die in dieser Zulassung aufgenommenen Nebenbestimmungen entsprechen im wesentlichen den allgemein gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben und müssen nicht einzeln begründet werden. Rechtsgrundlage der Nebenbestimmungen (Kapitel VI.) ist § 36 VwVfG i.V.m. HVwVfG.

Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Vorgaben des BImSchG und der einschlägigen Verordnungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens und zur Realisierung des Vorhabens. Sie sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Allgemeine NB Nr. 1 ff

Gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG sind Eigentümer und Betreiber von Anlagen verpflichtet Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Bei NB Nr. 1.2 handelt es sich um eine Inhaltsbestimmung, die klarstellt, dass alle Unterlagen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingereicht wurden, Grundlage für die Bescheiderteilung sind.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde eine angemessene Frist zur Umsetzung des beantragten Vorhabens festsetzen. Dies geschieht einerseits um zu verhindern, dass (sogenannte) Vorratsgenehmigungen erwirkt werden, aber keine Umsetzung der Maßnahmen erfolgt. Andererseits kann sich die Rechtslage ändern, was dann wiederum zu Änderungen der Anforderungen an die geplante Maßnahme führen kann. Insofern sind Befristungen erforderlich.

Die in NB Nr. 1.10 festgelegte **Erstkontrolle** beinhaltet die Prüfung, ob die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen errichtet wurde, ob sie ordnungsgemäß betrieben wird und ob die Nebenbestimmungen eingehalten werden. Diese Überwachungsmaßnahme besitzt eine grundlegende Bedeutung und wird deshalb bei allen Anlagen vorgenommen.

Das Genehmigungsverfahren mit der Prüfung der Antragsunterlagen und der Beifügung von Nebenbestimmungen wäre sinnlos, wenn nicht zumindest am Anfang kontrolliert würde, ob sich die Anlagenbetreiberin/der Anlagenbetreiber an die erteilte Zulassung hält.

AZB – NB. Nr 3.1 ff

Die Notwendigkeit der Erstellung eines **Ausgangszustandsberichts (AZB)** ergibt sich aus den eingesetzten relevant gefährlichen Stoffen (rgS), deren Mengen und der Möglichkeit einer Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers. Die erforderlichen Angaben sind im Antrag enthalten und es werden vier relevant gefährliche Stoffe (rgS) genannt, die auch bezüglich der Mengen die Schwellen für die Notwendigkeit zur Erstellung eines AZB deutlich überschreiten. Es handelt sich um Schwefelsäure und Ammoniumsulfat-Lösung, die im Bereich des Biofilters gelagert werden mit WGK1 und Frischöl (WGK1) auf der gesamten BVA sowie Altöl (WGK3) aus den Blockheizkraftwerken. Da der Umgang mit den rgS nicht nur auf AwSV-Flächen erfolgt, ist die Möglichkeit der Verschmutzung von Teilbereichen nicht auszuschließen, daher ist die Erstellung eines AZBs erforderlich. In Kapitel 22 der Antragsunterlagen ist ausgeführt, dass die Erstellung des AZB bereits beauftragt wurde und das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Behörde zeitnah abgestimmt werden wird.

Für den AZB einer IED-Anlage soll – um auf Inhalt und Ausführung Einfluss nehmen zu können – vor Inbetriebnahme eine schriftliche Zustimmung der Genehmigungsbehörde vorliegen. Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage festgelegt. Weiterhin wurden Anforderungen formuliert, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Nebenbestimmungen 3.2 ff - Bodenschutz

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind erhebliche Nachteile u.a. für die Allgemeinheit herbeizuführen.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen ab. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§1, §2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG). Dies beinhaltet als quantitatives Ziel einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Durch die geplanten Maßnahmen wird Boden mit geringer Bodenfunktion dauerhaft in Anspruch genommen. Die gesamte Fläche beträgt 22.500 m². Um die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen durch die nicht zu vermeidende Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten, ist ein bodenschonender Umgang mit den verbleibenden unversiegelten Flächen erforderlich. Dies wird durch die fachspezifischen Vorgaben gewährleistet.

Im Geltungsbereich der BVA ist kein Eintrag in der Altflächendatei des Landes Hessen enthalten. Es ergeben sich daher keine weiteren bodenschutzfachlichen Forderungen.

Baurecht / Brandschutz

Die baurechtliche Beurteilung des Antrages erfolgte gemäß § 66 Hessische Bauordnung (HBO) im Normalverfahren. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB) - Bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren; öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen - zu beurteilen.

Für die nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage bedarf es neben der Zulassung nach BImSchG ebenfalls der Zulassung nach KrWG, weil durch die Errichtung der Anlage planfestgestelltes Deponiegelände genutzt werden wird.

Die Zulassung nach KrWG wird in der Zulassung nach BImSchG (Konzentrationswirkung) miterteilt werden, Abschnitt III Nr. 1. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gegeben.

Die beantragte Maßnahme stellt ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben im Sinne des § 62 HBO dar und bedarf der Baugenehmigung nach § 74 HBO. Die Baugenehmigung wird miterteilt, Abschnitt III Nr. 2. Abweichend von Abschnitt 5.1 der MindBauRL konnte zugelassen werden, dass die erforderliche Löschwassermenge von 189 m³/h auf 120 m³/h verringert werden kann, Abschnitt III Nr. 2 Erleichterung nach § 53 Abs. 2 HBO.

Die Baugenehmigung kann nach § 74 Abs. 4 HBO unter Bedingungen erteilt werden. Um sicherzustellen, dass die Standsicherheit des zu errichtenden Gebäudes gewährleistet ist, hat eine Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen (Prüfingenieur) vor Errichtung zu erfolgen. Nach § 12 Abs. 1 HBO müssen bauliche Anlagen, auch unter Berücksichtigung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein stand sicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden. Um dies sicherzustellen, sind die Anmerkungen und Auflagen des Prüfberichts über die Standsicherheit zu beachten und umzusetzen.

Damit bei der Durchführung der Baumaßnahmen sichergestellt ist, dass die bautechnischen Regelungen und Auflagen hinsichtlich der Standsicherheit beachtet werden, ist die Überwachung

des Bauvorhabens durch einen Prüfer für Baustatik erforderlich. Die Überwachung erstreckt sich auf die Errichtung der standsicherheitsrelevanten Bauteile. Diese Forderung beruht auf § 84 Abs. 4 und 6 HBO.

NB Nr. 3.4.7 beruht auf § 83 Abs. 2 HBO. Nur wenn die Übereinstimmung der geprüften Unterlagen mit der Bauausführung in Einklang sind ist davon auszugehen, dass eine standsichere Ausführung vorliegt.

Bei dem Vorhaben handelt es um einen Sonderbau nach § 2 Abs. 9 Nr. 18 der Hessischen Bauordnung (HBO); für derartige Anlagen bedarf es einer Prüfung zur Gefahrenabwehr (§ 3 HBO). Die Anordnungen stützen sich auf § 53 HBO.

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden (Kreisbauamt des Landkreises Groß-Gerau und Gefahrenabwehrbehörde des Landkreises Groß-Gerau) geprüft.

Aus Sicht der Bauaufsicht und des Brandschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen Nr. 3.4 ff eingehalten werden.

Wasserrechtliche NBen Nr. 4 ff

Die wasserdichte Erstellung der unterirdischen Rohrleitungsanlagen und deren regelmäßige Überprüfung der Dichtheit ist zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential der Abwasserarten erforderlich.

Die Überprüfungsintervalle ergeben sich aus der Abwassereigenkontrollverordnung Hessen vom 23. Juli 2010 (zuletzt geändert mit VO vom 22. November 2017).

Die unterirdische, doppelwandig ausgeführte Prozesswasserleitung ist als Bestandteil der AwSV-Anlage BVA wiederkehrend alle 5 Jahre zu überprüfen. Dies gilt auch für alle weiteren Anlagenteile der Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlage.

Die Altöllagertanks der BHKW sind aufgrund ihrer Einstufung als B-Anlagen einmalig vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Es wird aber empfohlen vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage BVA alle Bereiche zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachverständigen nach AwSV begutachten zu lassen.

Die Prüfzeitpunkte und –intervalle ergeben sich analog der Zeilen 4 und 7 der Anlage 5 zu § 46 Absatz 2 der AwSV

Da die endgültige technische und bauliche Ausführung der Anlagenteile der BVA noch nicht feststeht, ist die bauliche Ausgestaltung der AwSV-Anlagen, insbesondere der unterirdischen später nicht mehr einsehbaren Anlagenteile in der Ausführungsplanung und der eigentlichen Ausführung durch einen zugelassenen AwSV-Sachverständigen zu begleiten und zu überwachen.

Die Feststellung der Eignung dieser Anlagen entsprechend § 63 WHG kann entfallen, wenn vor Errichtung und Ausführung der Anlagen die Nachweise nach § 41, Abs. 2 Nr.1 AwSV, sowie ein entsprechendes Gutachten eines Sachverständigen nach § 41, Abs. 2 Nr. 2 AwSV erstellt und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/DA 41.4 zur Beurteilung vorgelegt werden. Die Anlage darf dann wie geplant errichtet und betrieben werden, wenn die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von 6 Wochen weder die Errichtung und den Betrieb untersagt noch Anforderungen an Errichtung und Betrieb festgesetzt hat.

Für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über eine Sickersmulde ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zu beantragen, da Erlaubnisverfahren nicht unter die Bündelungsfunktion des BImSchG fallen bzw. explizit davon ausgenommen sind.

Ein Gewässer- und Bodenschutzalarmplan, der Maßnahmen und Kriterien beschreibt, die infolge von z.B. Unfällen, Havarien etc. mit Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen erforderlich sind, ist zu erstellen, um oberirdische Gewässer, das Grundwasser oder die Kanalisation zur SiWaRA vor Verunreinigungen zu schützen. Bei Schadensfällen, die eine akute Gewässerverunreinigung befürchten lassen, sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde einzuleiten. Grundlage hierfür ist die Gewässer- und Bodenschutzalarmrichtlinie des Landes Hessen vom 27. Februar 2015 (StAnz. 03/2015, S. 257). Der Gewässer- und Bodenschutzalarmplan kann in die nach § 44 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung für die BVA integriert werden.

Vorgaben zum Arbeitsschutz Nr. 5 ff

Die planungsbegleitende Durchführung der gesetzlich vorgegebenen Gefährdungsbeurteilung durch eine fachkundige Person ermöglicht es, frühzeitig arbeitsschutzrelevante Maßnahmen und Belange, die den späteren Betrieb der Anlage betreffen, zu erkennen und umzusetzen. Die Forderung zur Übermittlung der Gefährdungsbeurteilung ist angemessen, denn sie ermöglicht der zuständigen Behörde die zeitnahe Überwachung.

Die planungsbegleitende Erstellung der Unterlagen durch eine fachkundige Person ermöglicht es frühzeitig arbeitsschutzrelevante Maßnahmen und Belange, die den späteren Betrieb der Arbeitsstätte betreffen, zu erkennen und umzusetzen.

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte besteht, müssen gemäß § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Ziff. 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und Ziffer 4.2 der ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 ArbSchG ist dabei zu beachten, d.h. bauliche und technische Maßnahmen (z.B. Attika, Geländer) haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen (z.B. PSA gegen Absturz). Erst wenn sich aus betriebstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden lassen, müssen an deren Stelle Auffangeinrichtungen vorhanden sein. Sind auch diese nicht umzusetzen, können persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) als individuelle Schutzmaßnahme zum Einsatz kommen, die regelmäßig geprüft werden müssen (siehe auch ASR A2.1 Nr. 7 i. V. m. Nr. 4.2).

Bei der Gesamtanlage handelt es sich um überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) i. V. m. § 2 Abs. 13 BetrSichV, sie unterliegt somit der wiederkehrenden Prüfung nach § 7 ÜAnIG.

Die geforderten Prüfungen dienen dem Nachweis, dass sich die Anlage für die Dauer ihres Betriebes in ordnungsgemäßem Zustand befindet und von der Anlage keine Gefahren für Arbeitnehmer und Dritte ausgehen. Die Forderung zur Übermittlung der Prüfbescheinigungen ist angemessen, denn sie ermöglicht der zuständigen Behörde die zeitnahe Überwachung.

Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz Lärm, Nr. 6.1 ff und Hinweise

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus schallschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Mit dem vorgelegten Schallgutachten der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH 60486 Frankfurt am Main (Bericht Nr. T 4071-2 vom 10.06.2022) und den ergänzenden Ausführungen (07.12.2022) wurde nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten sind. Die vorgelegte Lärmimmissionsprognose ist nach den Prüfungen im Genehmigungsverfahren im Ergebnis nicht zu beanstanden; konkretisierende Vorgaben sind in den vg. NB en festgelegt, sie dienen der Umsetzung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).

Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz Luftreinhaltung, Nr. 6.2 ff

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft). Im Übrigen wird auf die technischen Regelungen des VDI und des DIN verwiesen und deren Einhaltung bei der Durchführung von Messungen gefordert, damit sichergestellt ist, dass die Messungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteilen und erheblicher Belästigungen – werden ausweislich der Angaben in den Antragsunterlagen und den beigefügten Gutachten / Prognosen erfüllt. Die Ergebnisse der vorliegenden Ausbreitungsrechnung zeigen eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung für die Komponenten PM10, PM2,5 und Gerüche an den gewählten Beurteilungspunkten. Die maximale Staubdeposition außerhalb des Abfallzentrums Büttelborn ist nach der vorliegenden Ausbreitungsrechnung ebenfalls irrelevant. Somit ist an den gewählten Beurteilungspunkten für diese Komponenten keine weitere Betrachtung der Immissionskenngrößen für die Gesamtbelastung erforderlich. Aus lufthygienischer Sicht werden daher keine Einschränkungen der Genehmigungsvoraussetzungen für die Anlage gesehen. Weitergehende Maßnahmen zur Luftreinhaltung als in den NB Nr. 6.2 ff festgeschrieben, sind bei Umsetzung der in Kapitel 8.2.2 und 8.2.3 der Antragsunterlagen dargelegten Emissionsminderungsmaßnahmen nicht zu fordern.

Mit NB Nr. 6.2.2.1 und Nr. 6.2.3.2 wurden die geltenden Grenzwerte nach TA Luft bzw. der 44. BImSchV festgeschrieben, deren Einhaltung über Abnahmemessungen nach NB Nr. 6.2.4.1 nachzuweisen ist. Damit wird auch der Anregung der Gemeinde Büttelborn gefolgt, die explizit die Überwachung der Geruchsemissionen in Ihrer Stellungnahme gefordert hat.

Forstfachliche Nebenbestimmungen, Nr. 7 ff

Im Zuge der Errichtung der beantragten Anlage werden Geländebereiche beansprucht, bei denen es sich um Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes handelt und damit deren dauerhafte Umwandlung (mit-) zu beantragen war. Die Waldumwandlungsfläche beträgt dabei insgesamt rund 1.405 m². Die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung bedarf gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 HWaldG der Genehmigung. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Die Versagungsgründe des § 12 Abs. 3 HWaldG sind durch die Umwandlung nicht betroffen. Die Vorhabensfläche befindet sich auf einem Gebiet, welches bereits vorrangig der Abfallbeseitigung dient. Daher spielt der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der forstwirtschaftlichen Erzeugung aufgrund der isolierten Lage eine eher untergeordnete Rolle. Der Wald-Funktionenausgleich erfolgt durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung in unmittelbarer Umgebung. Zudem ist der Wald aufgrund der abgegrenzten Lage für die Erholung der Bevölkerung von unwesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus stellt die Abfallentsorgung und die möglichst vollständige Nutzung von Reststoffen ein öffentliches Interesse mit hohem Stellenwert dar. Wirkliche Alternativen zur Inanspruchnahme des Waldes bestehen aufgrund der Lage des Deponiegeländes sowie der bereits existierenden, abfallwirtschaftlichen Infrastruktur nicht. Die Waldumwandelungsgenehmigung, Abschnitt III. Nr. 4, konnte daher erteilt werden.

Wesentliches Ziel des Waldrechts ist der Erhalt des Waldes in seiner Fläche und in seiner Verteilung. Rechtliches Instrument zum Erhalt des Waldes ist der flächengleiche Ersatz, die sogenannte Ersatzaufforstung. Sie ist vorrangig zu leisten (vgl. § 12 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 HWaldG). Die Waldinanspruchnahme ist daher durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen.

Damit eine Überprüfung der genehmigten Rodungsfläche durch die Forstbehörde erfolgen kann, müssen die Außengrenzen vor Beginn der Rodung verpflockt werden. Darüber hinaus dient das Kennzeichnen der Grenzen der besseren Orientierung, sodass unbeabsichtigte Eingriffe und Beeinträchtigungen zum Beispiel durch Maschineneinsatz und Ablagerungen im angrenzenden Waldbestand verhindert werden (NB Nr. 7.2).

Durch Waldrodung kann benachbarter Wald aufgrund der veränderten abiotischen Verhältnisse in Mitleidenschaft gezogen werden. Zur Verhinderung solcher sogenannten Randwirkungen sind ggf. waldbauliche Maßnahmen zu treffen (NB Nr. 7.3).

Durch den Empfänger des Bescheides ist zu gewährleisten, dass die Ersatzaufforstungen so schnell wie möglich als *forstfachlich gesichert* gelten können. Deshalb sind alle forsttechnischen Kulturmaßnahmen, einschließlich der Forstschutzmaßnahmen zu treffen, die zu einem kurzfristigen Gelingen der Kultur beitragen können. Hierzu zählt die regelmäßige Kontrolle vor jeder Pflanzperiode, um ggf. unmittelbar nachbessern zu können. Eine Forstkultur gilt als forstfachlich gesichert, wenn deren Bestandesschluss zu erwarten ist und dadurch die Konkurrenzvegetation bereits zurückgedrängt wird, die Forstpflanzen widerstandsfähig gegenüber biotischen und abiotischen Schäden sind und das Waldentwicklungsziel unter Berücksichtigung der üblichen Kulturpflegearbeiten erreicht wird (NB Nr. 7.4).

Die Qualität und Wert des künftigen Baumbestandes der Ersatzaufforstung werden maßgeblich vom verwendeten Vermehrungsgut bestimmt. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG sind „die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt“ Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Saat- und Pflanzgut, das den Regelungen des FoVG unterliegt, erfüllt diesen Anspruch (NB Nr. 7.5).

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen, Nr. 8 ff

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Das Vorhaben führt zu einer Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen durch

Überbauung, Beanspruchung und/oder Neumodellierung von vegetationsfähigen Flächen. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAG-BNatSchG, Abschnitt III Nr. 3, konnte unter Beachtung der festgesetzten NB en aus den folgenden Gründen hergestellt werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im Kapitel 5 des landschaftspflegerischen Begleitplanes vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet.

Die unter Nr. 8 ff festgesetzten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden. Der in NB Nr. 8.3 bestimmte Rodungszeitraum wird in Anlehnung an den in § 39 Abs. 5 BNatSchG festgelegten Zeitraum aus Gründen des Artenschutzes festgelegt, um die Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern durch die Rodungsmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen in Verbindung mit der technischen Planung sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, vollständig erfüllt. Die Nebenbestimmung Nr. 8.4 war erforderlich, um sicherzustellen, dass bei den, durch das Vorhaben betroffenen Arten nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen wird.

Angesicht der Größe des Projektes und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange sowie der Lage des Vorhabens im Ballungsraum wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen (NB Nr. 8.5).

Die dem Vorhaben nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete „Hessische Altneckarschlingen“ und „NSG Löserbecken von Weiterstadt“ liegen mehr als 1.000 m entfernt und damit außerhalb von betrachtungsrelevanten vorhabensspezifischen Wirkräumen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Von dem Vorhaben sind europäische Vogelarten und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten betroffen. Durch die in der vorgelegten Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG des Büros für Umweltplanung vom August 2022 vorgesehenen Maßnahmen und unter Beachtung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen zum Betrieb und abfallwirtschaftliche Vorgaben - Nr. 9 ff

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. § 6 Abs. 1 verweist auf die Pflichten nach § 5 und nach Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 7 sowie auf die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes. Danach sind die genannten Nebenbestimmungen erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber/die Betreiberin genehmigungsbedürftiger Anlagen sicherzustellen, dass durch den Betrieb einer Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden. Um dies sicherzustellen muss mit der Anlage vertrautes Personal während des Anlagenbetriebes vor Ort sein, um gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen zu können, die v. g. Einwirkungen verhindern. Damit das Personal erforderliche Maßnahmen im Sinne der erteilten Genehmigungen ergreifen kann, sind die Regelungen der Genehmigung in geeigneter Form bekanntzugeben. Damit diese verinnerlicht werden, sind diese Unterweisungen jährlich zu wiederholen. Darüber hinaus sind diese Unterweisungen zu dokumentieren. So kann gegenüber den Überwachungsbehörden nachgewiesen werden, dass der Betreiber/die Betreiberin seinen Pflichten nachgekommen ist (§ 52 Abs. 2 BImSchG); dies beruht auch auf § 52 Abs. 1a und Abs. 1b BImSchG.

Die zur Annahme und Behandlung in der Anlage vorgesehenen und zugelassenen Abfälle werden durch die Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung eindeutig benannt. Dies ist erforderlich, damit die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Entsorgungsverfahrens prüfen kann, ob der Abfall in der vorgesehenen Anlage zulässigerweise behandelt werden darf. Dies gilt auch für die Abfälle, die im Rahmen des Anlagenbetriebs entstehen.

Folgende, im Antrag genannten Abfallfraktionen konnten aus den nachstehenden Gründen **nicht** zugelassen werden:

02 01 06: tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauch und Stallmist (einschl. verdorbenem Stroh):

Sofern dabei auch Einstreu mit tierischen Ausscheidungen von Nutztieren angenommen werden soll, handelt es sich dabei um ein tierisches Nebenprodukt, Material der Kategorie 2, gemäß Art. 9 a) der VO (EG) Nr. 1069/2009.

02 06 01: Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren/ Lebensmittelabfälle und Teigabfälle

Sofern dabei tierische Bestandteile enthalten sind, handelt es sich um ein tierisches Nebenprodukt, Material der Kategorie 3, gemäß Art. 10 e) bzw. 10 f) der VO (EG) Nr. 1069/2009.

04 02 21: Abfälle aus unbehandelten Textilfasern -> Wollabfälle

Unbehandelte Wolle stellt gem. Art. 10 h) der VO (EG) Nr. 1069/2009 ein tierisches Nebenprodukt der Kategorie 3 dar.

20 01 08: biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

Sofern die Küchen- und Kantinenabfälle auch tierische Bestandteile enthalten, handelt es sich um ein tierisches Nebenprodukt, Material der Kategorie 3, gemäß Art. 10 p) der VO (EG) Nr. 1069/2009.

Sofern es sich dabei um Küchenabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln handelt, die tierische Bestandteile enthalten, stellt es sogar Material der Kat. 1 dar und darf nicht in Kompostieranlagen verwendet werden.

19 05 01: Siebüberläufe - Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen

Der AS-AVV 19 05 01 ist nicht in Anhang 1 Tabelle 1 Bioabfälle gemäß § 2 Nummer 1, aufgeführt, insofern stellt er **keinen geeigneten Abfall** für eine biologische Behandlung/Verwertung dar. In der Regel ist Siebüberlaufmaterial auch mit nicht organischen Fremdbestandteilen stark belastet, so dass eine Ausschleusung aus dem Verwertungskreislauf häufig angezeigt ist. Darüber hinaus sind Siebüberläufe, die aus Anlagen/Betrieben zur Behandlung/Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten stammen, dann ebenfalls als tierisches Nebenprodukt anzusehen.

Im Antrag ist dargelegt Kapitel 7.3 Abs. 2 (Seite 11), dass Tierische Nebenprodukte, die dem Regelungsbereich der EU-Verordnung 1069/2009 unterliegen, nicht angenommen und verwertet werden sollen. Der Einsatz tierischer Nebenprodukte in der Anlage setzt weitere technische Einrichtungen zur Hygienisierung des Materials voraus und es bedürfte einer zusätzlichen veterinärrechtlichen Zulassung nach Art. 24 (1) g) der VO (EG) Nr. 1069/2009.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur nach behördlicher Prüfung geändert werden, weil die festgelegte Zuordnung den Entsorgungsweg festlegt.

Die Regelungen in NB 9.4 ff betreffen den Betrieb der Anlage und dessen Dokumentation, damit durch die Betriebsordnung und das Betriebstagebuch die Tätigkeiten auf dem Gelände geregelt und nachvollziehbar sind. Sie dienen der Umsetzung des BVT-Merkblatts „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“. Vormalig waren diese Regelungen in der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) enthalten.

Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch dienen der Dokumentation des Anlagenbetriebs und treffen insbesondere auch Regelung des Verhaltens bei Unfällen und anderen besonderen Vorkommnissen. Sie sind sowohl zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich als auch zum Schutz der Umwelt. Gäbe es diese Regelungen nicht, so wäre zu befürchten, dass auf eventuelle auftretende Gefährdungen nicht in gebotener Weise reagiert wird.

Durch die geforderten Betriebsdokumentationen soll ebenfalls gewährt werden, dass die abfallrechtlichen Anforderungen und ordnungsgemäße Betriebsabläufe sichergestellt werden, diese den Mitarbeitern bekannt sind und mit der nötigen Sorgfalt gearbeitet wird.

Das Betriebshandbuch ist gewissermaßen die Bedienungsanleitung der Abfallentsorgungsanlage, in dem alle relevanten Sachverhalte beschrieben werden müssen; die ebenfalls geforderten Betriebsanweisungen können selbstverständlich Teil des Betriebshandbuches sein.

Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, da die Anlage durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betrieben werden wird, vgl. Arbeitshilfe Anlagenzulassung Nr. 3 – Sicherheitsleistung.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Für die stoffliche Verwertung der in der Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlage entstehenden Kompostfraktionen und für das Perkolat, das einer landwirtschaftlichen Verwendung zugeführt werden soll, ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass durch den Behandlungsprozess eine Hygienisierung des organischen Abfalls erfolgt ist. Die erzeugten Fraktionen müssen seuchen- und phytohygienisch unbedenklich sein, so dass eine Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen zugelassen werden kann. Demnach sind die Bestimmungen der Bioabfallverordnung

(BioAbfV) (Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden) und der Düngemittelverordnung (DüMV) (Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln) einzuhalten. Die diesbezüglich einschlägigen Vorgaben wurden mit den NB en Nr. 9.5 ff und Nr. 9.6 ff umgesetzt.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass die in der Bioabfallverordnung festgelegten Rahmenparameter für den Hygienisierungsprozess während der Kompostierungsphase zwingend einzuhalten sind, NB Nr. 9.5.6.

Mit der Abgabe der anfallenden Reststoffe zur Verwertung auf Flächen nimmt der Anlagenbetreiber den Status eines Düngemittelherstellers ein. Düngemittel dürfen bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

6. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach § 5 und § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Die Auflagen und

Hinweise sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Sie ist zu erteilen, wenn die Erfüllung der Pflichten aus den speziellen Bestimmungen des BImSchG (§§ 5 und 7) sichergestellt ist (§ 6 Nr. 1 BImSchG), die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind (§ 6 Nr. 2 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG). Nur wenn die vg. Voraussetzungen erfüllt sind und – im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung, insbesondere nach dem Stand der Technik – sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und insbesondere Gesundheitsgefahren nicht hervorgerufen werden können, wird eine Genehmigung erteilt.

Der Antragstellerin wurde mit Datum vom 30. Juli 2023 in analoger Anwendung des § 28 Abs. 1 HVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 09. August 2023 unterbreitete die Antragstellerin zu einigen Nebenbestimmungen Konkretisierungen und Änderungsvorschläge. Soweit diese sich auf fachspezifische Auflagen bezogen haben, wurden dazu die jeweiligen Fachdezernate um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen einer Telefonkonferenz am 15. August 2023 wurden die angesprochenen Nebenbestimmungen zwischen der Antragstellerin, ihrem Planungsbüro sowie der Genehmigungsbehörde erörtert. Soweit es fachlich möglich war, konnten Nebenbestimmungen entsprechend konkretisiert oder einvernehmlich modifiziert werden.

Mit E-Mail vom 18. August 2023 erklärte die Antragstellerin, dass damit keine Einwände gegen den Entscheidungsvorschlag bestehen.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt

Julius-Reiber-Straße 37

64293 Darmstadt

erhoben werden.

Im Auftrag

Heike Meißenberg

Anlagen: 3 Ordner - Plansatz Nr. 2